MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 159. Dienstag den 11. Juli 1843.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 54 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, „Schlesische Chronik", ausgegeben. Inhalt: 1) Ergänzungen zu unserer, Schles. Chronik Nr. 42, abgegebenen Erklärung. 2) Die Turnanstalt zu Hirschberg. 3) Korrespondenz aus dem Riesengebirge, Brückenberg im Riesengebirge, Oels. 4) Tagesgeschichte.

Bekanntmachung.

Mit dem 16. d. Mts. wird zwischen Oppeln und Ratibor, neben der bereits bestehenden, täglich aus Oppeln über den Bahnhof Szepanowitz um $9\frac{1}{4}$ Uhr Abends und aus Ratibor um 6 Uhr Abends abgehenden, noch eine zweite Personenpost bestehen, die

aus Oppeln täglich um $12\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags und von Szepanowitz nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges aus Breslau, um 1 Uhr Nachm.,

aus Ratibor täglich um 6 Uhr früh, zum Anschlusse in Szepanowitz an den dritten Dampfwagenzug nach Breslau

abgehen wird.

Das Personengeld beträgt bei der neuen Post, wie bei der bereits bestehenden pro Person und Meile 5 Sgr.

Berlin, den 7. Juli 1843.

General-Post-Amt.

Landtags-Angelegenheiten.

Rhein-Provinz.

Düsseldorf, 23. Juni. (Sechsundzwanzigste Plenar-Sitzung.) Der Herr Landtags-Marschall veranlaßte den Vortrag des Berichtes des 7ten Ausschusses, über den Antrag eines Abgeordneten der Ritterschaft, „die Dotation der rheinischen Bisthümer" betreffend. — Nach der Beschlußnahme der Majorität trägt der siebente Ausschuß bei einer hohen Ständeversammlung darauf an:

deß es dem Landtage gefallen wolle, Se. Majestät den König zu bitten, die Dotation der rheinischen Diözesan-Würden nach Maßgabe der Bulle de salute animarum nunmehr allergnädigst bewirken zu wollen.

Bevor die Diskussion über diesen Antrag eröffnet wurde, bringt der Herr Landtags-Marschall eine Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars zur Kenntnißnahme der Versammlung, welche sich auf diesen Gegenstand bezieht; das betreffende Schreiben lautet also:

„Ew. Durchlaucht habe ich die Ehre, im Verfolge meines Schreibens vom 7ten d. M. davon ganz ergebenst Mittheilung zu machen, daß mir die Antwort des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf die Anfrage, in welcher Lage sich die Angelegenheit wegen Dotation der katholischen Bisthümer in Gemäßheit der Bulle de salute animarum befinde, gegenwärtig zugegangen ist. Danach hat die Staatsregierung diesen Gegenstand keinesweges aus dem Auge verloren, sondern ist für die definitive Regulirung der Bisthums-Dotationen fortwährend thätig gewesen, und es schweben darüber noch jetzt Verhandlungen mit dem römischen Hofe, von welchem eine Antwort auf die ihm zuletzt von unserm Gouvernement vorgelegte Erklärung erwartet wird. Sobald diese Antwort eingeht, wird in der Angelegenheit weiter vorgeschritten und dieselbe der Finalisirung sichern Schrittes entgegen geführt werden. Bei dieser Sachlage dürfte dasjenige bereits geschehen sein, was durch die in der fraglichen Angelegenheit eingebrachte Petition beabsichtigt worden ist, und ein Antrag auf Beschleunigung derselben dürfte eben so wenig am rechten Orte sein, als es mir überhaupt unzulässig erscheint, eine Angelegenheit, über welche diplomatische Verhandlungen schweben, zum Gegenstande der Erörterung auf dem Landtage zu machen."

Der Herr Landtags-Marschall äußert: Aus den Mittheilungen des Herrn Landtags-Kommissarius gehe hervor, daß die Behandlung der Angelegenheit auf diplomatischem Wege in Betrieb stehe, und daß die Antwort vom römischen Hofe seit längerer Zeit erwartet werde; unter diesen Umständen sei es ihm wahrscheinlich, daß die Ständeversammlung keine Veranlassung finden werde, auf die Verhandlung über den Gegenstand weiter einzugehen.

Die Debatte beginnt; mehrere Redner lassen sich venehmen. Bei der Abstimmung wird der Beschluß einstimmig angenommen.

Hierauf veranlaßt der Herr Landtagsmarschall den Bericht des 4ten Ausschusses, über den Antrag eines Abgeordneten der Ritterschaft:

„Daß der Landtag Sr. Majestät dem Könige seine Besorgniß über die in dem Allerhöchsten Bescheid auf die Adresse der Posener Stände in Aussicht gestellte faktische Aufhebung der Verfassung ausdrücke, und gleichzeitig Se. Majestät bitte, daß Allerhöchstdieselben auf Errichtung eines Bundesgerichtes hinzuwirken geruhen wolle."

Der Referent in dieser Sache erklärt:

Nachdem der Antrag in Betreff des von des Königs Majestät den Posenschen Ständen unterm 12. März d. J. ertheilten Bescheides von dem Hrn. Antragsteller selbst ausführlich erörtert und darüber vom Ausschusse eine reifliche Berathung stattgefunden hatte, sprach man sich vielseitig dahin aus, daß die Verhältnisse der Provinz Posen zum Staate mit jenen der Rheinprovinz nicht ganz analog seien, indem ersterer zwar dieselbe ständische Verfassung wie letzterer von des Königs Majestät bewilligt worden sei, daß diese Verfassung aber nicht wie jene der Rheinprovinz eine Folge der Bundesakte gewesen sei, da der Beitritt Preußens nur für seine vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, also mit Ausschluß Posens, geschah, mithin Posen die durch die Wiener Bundesakte bestehende Garantie nicht in Anspruch nehmen könne. Dann wurde bemerkt, die rheinischen Stände könnten sich nicht berufen finden, in dieser Angelegenheit sich eine Einmischung zu gestatten, und zwar um so weniger, als des Königs Majestät die einstweilige Stundung der gegebenen Verheißung, die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nur in so fern in Aussicht gestellt hatte, als jene Ansicht, welche sich lossagt von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen des Reichs, sich als jene des Posen'schen Landtags kund geben sollte. — Aus den vom Antragsteller zur Begründung seines Antrages angeführten Motiven und aus vorstehenden Aeußerungen und Bemerkungen ging nun folgende von dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses gestellte Frage hervor: Ist für die rheinischen Provinzialstände eine begündete Veranlassung vorhanden, über den von des Königs Majestät den Posenschen Ständen ertheilten Bescheid Besorgnisse auszusprechen, wie sie in dem Antrage des Abg. der Ritterschaft gestellt sind? — 9 Stimmen erklärten sich dagegen, zwei dafür, und unter den zweien ist die Stimme des Antragstellers. Wenn somit die überwiegende Majorität des Ausschusses durch vorstehendes Votum sich zugleich gegen den ganzen Antrag des Abgeordneten der Ritterschaft ausgesprochen hatte, in so fern derselbe die weitere Bitte um ein Bundesgericht auf den Bescheid an die Posener Stände stützt und beide Fragen verknüpft (wie der Schluß seines Antrags besagt), indem mit der Ursache auch die Wirkung wegfallen muß, so hat sich nichts desto weniger doch die Frage erhoben, ob ein solches Bundesgericht nicht wünschenswerth wäre. Zur Begründung der Zweckmäßigkeit nnd Nützlichkeit der Errichtung eines solchen Gerichts wurde neben den allgemeinen Motiven, wie solche im Antrage des Abg. der Ritterschaft entwickelt sind, angeführt, wie Preußen seine Ideen von dem Bundesgerichte in seinen Entwürfen der Bundesverfassung vom Febr. 1815 am ausführlichsten von allen Bundesmächten entwickelt habe, und wie vor diesem Gerichte sowohl die Streitigkeiten einzelner Personen gegen einzelne Bundesregierungen als auch wegen Verletzung der inneren Landesverfassung und solcher in derselben begründeten einzelnen Rechte, welche durch Bundes- oder einen anderen Staatsvertrag zugesichert sind, zur Entscheidung gebracht werden sollen (siehe Klübers Uebersicht des Wiener Congresses, 1ste Abth., S. 180 und 244). Aus diesen Gründen erachteten mehre Mitglieder des Ausschusses die Errichtung eines solchen Bundesgerichtes und namentlich in Beziehung auf die früher bestandenen deutschen Verfassungen in den verschiedenen Landestheilen der Rheinprovinz, woran die gegenwärtige ständische Verfassung angeknüpft worden, für wünschenswerth. Es wurde angeführt, wie die Erinnerung an das Reichs-Kammer-Gericht im Volke fortlebe und wie von Seiner Majestät, als Schirmherrn wahrhaft deutscher Interessen vorauszusetzen sei, daß Allerhöchst dieselben auf diese Idee einzugehen geruhen werde. Einige Mitglieder des Ausschusses behaupteten, es sei, abgesehen von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, von dem Antrage auf Errichtung eines Bundesgerichtes kein Erfolg zu erwarten, indem andere Bundesstaaten gewiß nicht darauf eingehen würden, wie bereits bei den Verhandlungen des Wiener Congresses geschehen sei. Andere Mitglieder äußerten sich, es sei für die rheinischen Stände keine passende Veranlassung vorhanden, eine Bitte an des Königs Majestät zu richten, um auf die Bildung eines Bundesgerichts bei den übrigen Bundesstaaten einzuwirken. Bei der Abstimmung über diese Frage sprachen sich 6 Stimmen für die Bitte um Errichtung eines Bundesgerichts und 5 dagegen aus, unter den 6 Stimmen ist jene des Antragstellers begriffen. — Der Ausschuß schlägt demnach vor, den Antrag des Abgeordneten der Ritterschaft in Betreff der Aeußerung von Besorgniß wegen des Bescheides an die Posener Stände und die Bitte um Errichtung eines Bundesgerichts, in so weit sie auf diesen Bescheid gegründet oder damit verknüpft ist, abzulehnen dagegen aus allgemeinen Gründen an Se. Maj. den König die Bitte zu richten, daß Allerhöchstderselbe darauf hinwirken möge, damit ein deutsches Bundesgericht errichtet werde.

Hierauf verliest ein Abg. der Städte von seinem Platze aus Folgendes:

Von den zwei vereinigten Anträgen des verehrten Mitgliedes der Ritterschaft hat der Ausschuß denjenigen auf den Ausdruck einer Besorgniß über den Allerhöchsten Bescheid auf die Posener ständische Adresse nicht angenommen. Jener auf Errichtung eines Bundesschiedsgerichtes in Deutschland würde seine Erledigung in einer Vervollständigung der bereits bestehenden Anordnungen des Bundesvertrages zu finden haben. Nach diesen Anordnungen besteht aber 1) für die Streitigkeiten der Fürsten des deutschen Bundes unter sich, nach dem eilften Artikel der Bundesakte vom 8. Juni 1815 eine Vergleichsinstanz in der Bundesversammlung selbst, und für den Fall der erforderlichen richterlichen Entscheidung eine Austrägalinstanz außerhalb der Bundesversammlung und unabhängig von derselben, wie dies in den Artikeln 21 bis 23 der Schlußakte des deutschen Bundes vom 24. Juni 1820 näher angegeben ist. — 2) Für die Streitigkeiten der Fürsten mit einzelnen Angehörigen des Landes a. die Verpflichtung genügender

Abhülfe im Falle gegründeter Beschwerde mediatisirter Fürsten, Grafen und Herren über verweigerte Rechtshülfe oder über eine einseitige Interpretation der ihnen durch den Bund zugesicherten Rechte; b. die Verpflichtung, die einem einzelnen Unterthan geweigerte Rechtshülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken; c. eine Austrägalinstanz, um in Fällen des Zweifels diejenige Bundesregierung zu bezeichnen, gegen welche Forderungen von Privatpersonen geltend zu machen sind. — 3) Hinsichtlich der Staatsverfassungen die Verpflichtung, die Abänderung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege zuzulassen. — 4) Das Recht und die Pflicht der Bundesversammlung, zur Vollziehung der Austrägalerkenntnisse und zur Aufrechthaltung der vom Bunde übernommenen Gewährleistungen, wenn die Nichterfüllung sich aus hinlänglich begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, Exekutions-Maßregeln anzuordnen. — Diese verschiedenen Bestimmungen werden dem Wortinhalte und der Materie nach ungefähr dasjenige enthalten, was von einem Bundesgerichte zu verlangen wäre; daß sie in eingetretenem Falle wegen formeller Hindernisse nicht zur Anwendung gelangen konnten, ist allerdings bekannt; wenn jedoch in der gegenwärtigen Versammlung die Feststellung oder Ausdehnung theils der richterlichen Befugnisse des Bundes, theils und in der Hauptsache des processuarischen Verfahrens vor dem Bunde zur Berathung gebracht werden soll, so wird dazu für jetzt die Veranlassung nur innerhalb des preußischen Staates zu suchen sein. Denn wollten auch die Provinzialstände der Rheinprovinz sich berufen glauben, die Beziehungen anderer deutschen Staaten zu einem befugnißreicheren und formell ausgebildeteren Bundesgerichte in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen, so würden sie sich alsbald eingestehen müssen, daß eine der praktischen Folgen ihrer etwaigen Vorschläge auch die Erwerbung eines größeren Uebergewichts Seitens der beiden Großmächte des Bundes sein könne, und sie würden ihre Berathungen auf eine Bahn verpflanzt finden, die von dem ursprünglich ins Auge gefaßten Zielpunkt weit abführen könnte. Von dem preußischen Standpunkte aus könne das Bundesgericht zwei Zwecke haben, nämlich den Schutz des Privatrechts und den Schutz des Verfassungsrechtes, im Falle eines Konflikts mit der Regierung. Für den ersten Zweck, das ist für den Schutz der Rechte von Individuen und Corporationen, mögen sich vielleicht vereinzelte Stimmen erheben; wenn man jedoch berücksichtigt, was die Bundesgesetze in dieser Beziehung bereits gewähren, und wie wenig begründet die Besorgniß vor einer Unterbrechung der gesetzmäßigen Wirksamkeit des bürgerlichen Rechts in unserem Staate sein würde, so scheint es, daß die erweiterte Befugniß, die erleichterte Anrufung des Bundesgerichts nur dazu mit Erfolg benutzt werden könnte, einzelnen Individuen, Familien, Corporationen oder Klassen, der Krone genüber und unabhängig von der Krone, Rechte zu erwerben, die sie gegenwärtig nicht besitzen; oder sie rücksichtlich solcher Rechte von der Krone unabhängig zu stellen, in deren Genuß sie sich gegenwärtig nur kraft der Zustimmung der höchsten Gewalt im Staate und nur so lange befinden, als diese Zustimmung andauert. Eine Beschränkung der königlichen Machtvollkommenheit aber, nicht zu Gunsten der Gesammtheit des Volks, nicht zu Gunsten einer Vereinigung von Abgeordneten des Volkes oder der Stände, sondern zu Gunsten singulärer Interessen im Staate, würde den Rückweg zu solchen Zuständen bahnen, über deren Absterben nur noch eine geringe Zahl Ausharrender die aufgefrischte Trauer trägt. — Der zweite Zweck eines Bundesgerichts, der Schutz des Verfassungsrechts, ist ein solcher, dem der Gegenstand fehlt. Es giebt in Preußen kein Verfassungsrecht in dem Sinne, welcher dem Volke ein Recht auf Aufrechthaltung der Verfassung zuerkennt. Jenes Gesetz, wodurch Provinzialstände eingeführt wurden, hat keine größere Bedeutung, als jedes andere Gesetz, insofern dasselbe täglich in derselben Form, wie es erlassen worden, das ist Kraft des souveränen Willens des Staatsoberhauptes, wieder zurückgenommen werden kann. Nur wenn den Provinzialständen eingeräumt wäre, daß neue Gesetze nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden sollen, würde auch die Aufhebung der Provinzialstände selbst ohne deren Zustimmung nicht erfolgen können. Es ist ihnen dagegen nur verheißen, sie vor dem Erlaß neuer Gesetze anzuhören, und es steht sogar in Frage, ob bei dem Umstande, daß die Epoche ihrer Zusammenberufung den konstituirenden Verordnungen für jede Provinz der königlichen Bestimmungen vorbehalten worden, die Vertagung dieser Zusammenberufung auf ungewisse Zeit als ein neues Gesetz anzusehen sei. Selbst über die Frage ist das innere Staatsrecht der Preußischen Monarchie nicht klar, ob die von dem Monarchen erlassenen Gesetze, so lange sie nicht wieder aufgehoben worden, ihre Gültigkeit behalten; es ist zweifelhaft, ob das Gesetz vom 22. Mai 1815, wodurch dem Lande Reichsstände verheißen wurden, durch die gelegentliche Aeußerung der dieserhalb bestehenden Absichten zurückgenommen, oder ob dessen Zurücknahme durch ein besonderes Gesetz auszusprechen sei; es ist zweifelhaft, ob das Gesetz vom 17. Januar 1820, welches die Abschließung neuer Schulden von der Genehmigung der Reichstände abhängig macht und welches die wirkliche Abschließung neuer Schulden durch Mandatare des Staats, für Staatszwecke und unter Garantie des Staats nicht gehindert hat, durch die später hinsichtlich der Reichstände ausgesprochene Absicht aufgehoben oder erst durch ein förmliches Gesetz aufzuheben sei; es ist zweifelhaft, ob die Verpflichtung, dem Staatsrathe und den Provinzialständen neue Gesetze vor deren Erlaß vorzulegen, für die Krone bindend sei oder nicht; es ist endlich zweifelhaft, in wie weit Gesetze unter Mitvollziehung des Staatsministeriums oder durch Kabinetsbefehle entstehen, und in wie weit die letzteren der Publikation bedürfen. Daß solche Zweifel wirklich bestehen, ist allerdings ein bedenklicher Uebelstand, ein Uebelstand, der vorzugsweise im Interesse der Krone zu beseitigen wäre; denn die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes, daß der Monarch selbst an die von ihm erlassenen Gesetze, auch so lange er sie nicht durch neue Gesetze aufgehoben hat, nicht gebunden sei, würde keineswegs eine Ausdehnung der souveränen Gewalt, sondern thatsächlich eine bedenkliche Schmälerung derselben sein, wie näher nachzuweisen mir erlassen werden wird. Wenn daher der Versammlung der Antrag vorläge, von Sr. Maj. dem Könige eine authentische Interpretation des Preußischen Staatsrechts rücksichtlich der Beziehungen des Souveräns zu der von ihm oder von seinen Vorgängern erlassenen Gesetze und rücksichtlich der zur Gültigkeit der Gesetze erforderlichen Formen zu erbitten, so würde ich mich verpflichtet fühlen, einem solchen mit dem Prinzip der Legitimität übereinstimmenden und dasselbe fördernden Antrage zuzutreten. In keinem Falle aber gehört diese oder irgend eine andere Verfassungsfrage Preußens vor ein Bundesgericht; vielmehr wären diejenigen Rechte, worüber ein Bundesgericht zu entscheiden haben könnte, erst zu schaffen, und sollte jetzt oder künftig die Krone Preußen einen Theil der gegenwärtig von ihr ausgeübten Souveränetätsrechte auf das Volk übertragen, so würde es unendlich vorzuziehen sein, die Aufrechthaltung dieses Uebertrags aus den Verhältnissen im Lande selbst erwachsen zu sehen, als dafür auf den unzureichenden Schutz eines auswärtigen Gerichts zu bauen. Auf die Gründe für diese Ansicht ist hier nicht ferner einzugehen. Ich wiederhole, daß eine weitere Erörterung des Bundesgerichts in Bezug auf Preußen nur den Sonderrechteu einzelner Individuen, Familien, Corporationen oder Klassen förderlich sein könnte, und stimme gegen den Antrag.

Gleichergestalt verliest ein Abg. der Städte von seinem Platze aus Folgendes:

Daß die dem Posener Landtage auf seine Adresse ertheilte Antwort allerdings Besorgnisse erregt hat, der Fortbestand unserer in so beschränktem Maße bestehenden Landesvertretung könne gefährdet sein, das wollen wir nicht läugnen. Eine andere Frage aber ist die, ob wir diese Besorgniß zur Kenntniß des Monarchen bringen sollen, welcher von der Vorsehung berufen ist, über die Geschicke unseres Vaterlandes zu entscheiden. Ich glaube, daß es gut sei, dieses vor der Hand nicht zu thun. Wenn wir, wie schon geschehen, eine Erweiterung der Vertretung, eine Entwickelung unserer ständischen Institutionen beantragen, so scheint es mir unpolitisch, zugleich ein Mißtrauen über den Bestand des Gesetzes vom 5. Juni 1823 über die Fortdauer der darin oktroyirten provinzialständischen Verfassung zu äußern. Wer das Mehr will, soll über das Minder keine Besorgniß hegen. Der Behauptung des Herrn Antragstellers, daß die durch die Bundesakte garantirten ständischen Verhältnisse durch das Gesetz vom 5ten Juni 1823 in ein staatsrechtliche Form gebracht seien, muß ich widersprechen. Ich betrachte diese provinzialständische Verfassung, welche freilich auch nur eine einseitig octroyirte ist, als eine bloß transitorische, als die Einleitung zu derjenigen Verfassung, welche das Volk aus Gründen, die ich in dieser Versammlung schon auseinander zu setzen die Ehre hatte, zu fordern berechtigt wäre. Könnte das Bundesgericht, dessen Einsetzung der Abg. der Ritterschaft in Antrag gebracht hat, dazu dienen, eine solche Verfassung im Wege der Klage zu erlangen, oder auch nur die provinzialständische Einrichtung zu sichern, so würde ich für dasselbe stimmen. Allein vor dieses Bundesgericht sollen nur zur Entscheidung gebracht werden: a) Streitigkeiten einzelner Personen gegen einzelne Bundesregierungen; b) Klagen wegen Verletzung der inneren Landesverfassung und solche in derselben begründete einzelne Rechte, welche durch Bundes- oder einen Staatsvertrag gesichert sind. — Alle diese Kriterien sind in unserer ständischen Verfassung nicht vorhanden, und so lange mich also der Herr Antragsteller nicht belehrt, welche Nutzanwendung das neue Gericht auf unsere dermalen bestehenden oder auf die uns noch wünschenswerthen Verhältnisse finden soll, so lange kann ich seinen Motiven nicht beipflichten; denn ich möchte in Allem praktisch sein und eine Sache nicht wegen der Idee selbst, sondern wegen ihrer Anwendung auf das Leben erstreben.

Hierauf trägt ein Abg. der Ritterschaft von seinem Sitze aus Folgendes vor:

In meinem Antrage habe ich gesagt: wo der Boden des Rechtes weder durch Willkür eines Einzelnen noch durch die einer Majorität erschüttert wird, wo vielmehr gegenseitig anerkannte nnd geachtete Rechte und Pflichten die Grundlagen aller Verhandlungen zwischen Landesherrn und Unterthanen bilden, da gedeiht Freiheit und Ordnung im Gegensatze zum Absolutismus und zur Anarchie. Das ist die Grundlage, auf welcher auch unsere ständischen Verhältnisse erwachsen sind, auf der allein sie gekräftigt und belebt werden können, deren Bestand für ganz Deutschland die Bundesakte sichern soll, und deren staatsrechtliche Form für die preußische Monarchie das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 enthält. Darum sollen Alle, denen die Sicherung der Freiheit und Ordnung, denen die Erhaltung des Vertrauens zwischen Landesherrn und Unterthanen am Herzen liegt, darum sollen vor Allem Regierung und Stände, die hierzu vorzugsweise berufen sind, trachten, daß auch der leiseste Schein eines solchen Abweichens von der Grundlage des Rechtes von allen Akten der Regierung wie der Stände gleich fern gehalten werde, und andererseits bemüht sein, eine Institution zu erlangen, welche diese höchste Rechtsidee verwirklicht, derselben eine praktische Bedeutung sichert und so den Schlußstein der deutschen Bundesakte bildet. Ich habe in weiterer Entwickelung dieser Idee, und ohne mich auf eine Prüfung der in der Posener Adresse enthaltenen Wünsche und des diese Wünsche betreffenden allerhöchsten Bescheides einzulassen, den Antrag gestellt:

> daß es dem Landtage gefallen möge, Sr. Majestät dem Könige seine Besorgniß über den Theil des allerhöchsten Bescheides auf die posener ständische Addresse auszudrücken, welcher eine Stundung des verfassungsmäßigen Zusammenberufens der Stände und somit die Möglichkeit eines faktischen Aufhebens der Verfassung für die ganze Monarchie in Aussicht stellt. und daß der Landtag weiter Se. Majestät den König allerunterthänigst bitte, diese Besorgniß dadurch allergnädigst zerstreuen zu wollen, daß Allerhöchstdieselben Sich geneigt erklären, Preußens Einfluß in Deutschland geltend zu machen, damit in der Errichtung eines obersten Bundesgerichtes die Sicherheit des deutschen Rechtszustandes endlich thätlich begründet werde.

Dieser Antrag zerfällt in zwei Theile, wovon nur der letzte Theil ein bestimmtes Petitum enthält. Beide Theile habe ich allerdings mit einander in Verbindung gebracht, ohne daß jedoch der erste Theil, wie der Ausschuß es gethan, als die Ursache des zweiten zu betrachten ist. Der zweite Theil, nämlich der Antrag auf ein Bundesgericht, ist, wie wir später sehen werden, an und für sich so sehr gerechtfertigt, daß es hierzu der im ersten Theil berührten Veranlassung gar nicht bedurft hätte. Diese Veranlassung, die ich nicht anders denn als ein wichtiges Moment in der Geschichte unserer Verfassungs-Angelegenheiten betrachten kann, glaube ich jedoch nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. — Der Ausschuß scheint anderer Ansicht zu sein. Wir wollen damit anfangen, seine Gründe in dieser Beziehung näher zu prüfen. Der Ausschuß meint: 1) der den Posener Ständen ertheilte Allerhöchste Cabinets-Bescheid könne uns nicht berühren, erstens, weil die Provinz Posen nicht zum deutschen Bunde gehöre, und, zweitens, weil die Stundung des verfassungsmäßigen Zusammenberufens der Posener Stände nur für den Fall in Aussicht gestellt sei, wenn die Ansicht, welche sich von dem gemeinsamen Bande mit der Monarchie lossagt, sich als die des Posenschen Landtags kund geben sollte.

Ehe er zur Erörterung dieser Gründe übergehe, schicke er voraus, daß er weit entfernt sei, der Posener Adresse irgendwo seinen Beifall zu zollen. Er tadle die Richtung der polnischen Nationalität, wenn sie dahin gehe, sich in engherzigem Hasse gegen alles Deutsche abzuschließen, wenn sie es verweigere, sich mit allem Bessern in der Zeit in Berührung zu setzen, und versäume, sich dasselbe auf eine ihrer Natnr zusagende Weise anzueignen. Er tadle sie weiter, wenn sie die unseligen Begriffe einer demokratischen Freiheit verfolge, welche die Polen stets in Widerspruch mit sich selbst verwickelt und den Untergang ihrer Selbstständigkeit herbeigeführt haben. Allein er könne andererseits die in der Adresse enthaltenen Worte: „Wir wollen die Thatsache nicht verkennen, daß das Großherzogthum einen Theil Ew. Majestät Monarchie bildet", nicht übersehen.

Die Verfassung, deren sich die Provinz Posen gleich uns erfreut, fährt der Redner fort, ist allerdings keine Folge des Art. 13 der Bundes-Akte; sie beruht also nicht auf dem Bundes-Staatsrecht, aber sie beruht auf den Gesetzen vom 5. Mai, 23. und 21. März 1824, sie beruht also auf dem preuß. Staatsrecht, und wenn der Ausschuß demselben eine geringere Geltung, einen weniger sichern Rechtsboden, und somit der Provinz Posen einen rechtlosen Zustand vindicirt, so ist uns derselbe hiefür die Gründe schuldig geblieben. Die Provinz Posen hat also gleich uns das Recht, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen; sie hat das Recht, zu begehren, daß ihre Verfassung weder faktisch noch gesetzlich ohne den Beirath der Stände aufgeho-

ben werde, und wenn letztere von dem ersteren Recht einen ungeeigneten, ja, selbst verfassungswidrigen Gebrauch machen, so liegt hierin, meine Herren, keine Veranlassung, das Verfassungsrecht selbst für die Provinz in Frage zu stellen, da die Posener Stände nur berathende Stände sind und folglich in den Gang der Regierung nicht hemmend eingreifen können, auch die angedrohte Strafe nicht sie, sondern die Provinz treffen würde. Ist der Landtag aber mit dem Ausschuß gleicher Ansicht, und erkennt er dieses In-Fragestellen nach den Grundsätzen des preuß. Staatsrechtes für zulässig, so wird er für die übrigen Provinzen der Monarchie auch in dem Bundes-Staats-Rechte vergebens einen Schutz dagegen suchen, da der Bund, meines Wissens, eine Garantie für unsere Verfassung nicht übernommen hat.

Der erste Theil meines Antrages scheint mir daher, trotz der Bemerkungen des Ausschusses, vollständig gerechtfertigt. Was den zweiten Theil desselben betrifft, so bedingt dessen Erörterung ein näheres Eingehen in die Bestimmungen des deutschen Bundesrechtes, und sind hier der Art. 13 der Bundesakte, welcher die Einführung landständischer Verfassungen in Aussicht stellt, und die Art. 29, 30, 60 und 61 der Wiener Schluß-Akte maßgebend. Was nun die aus diesen Bestimmungen hervorgegangene richterliche Gewalt des Bundes betrifft, so berufe ich mich bei Darlegung derselben auf die Autorität des Publicisten Dr. Maurenbrecher, der wenigstens nie im Geruch zu freisinniger Tendenzen gestanden hat. Derselbe bezeichnet die richterlichen Organe des Bundes und deren Competenz hinsichtlich der Rechte der Unterthanen, wie folgt: „Die bundesrichterlichen Organe sind: 1) die Bundes-Versammlung; 2) das Bundes-Austrägalgericht; 3) das Bundes-Schiedsgericht.“ Die Bundesversammlung verweist alle Streitigkeiten der Unterthanen unter sich, selbst im Fall der Justizverweigerung vor die Territorialgerichte. Jeder Unterthan ist berechtigt, Privatreclamationen bei der Bundesversammlung anzubringen, wenn sie gegen seine Regierung wegen Nichterfüllung oder Verletzung seiner durch die Bundesakte garantirten Rechte gerichtet sind. Diese Rechte sind in dem Artikel XXIX. der Wiener Schlußakte bezeichnet; derselbe lautet, wie folgt: die Bundesversammlung hat übrigens nur die Beschwerde (nach der Verfassung des betreffenden Landes), nicht die Rechtssache selbst zu prüfen. Wenn also in Preußen in einem Rechtsstreit mit dem Fiskus die Auslegung eines Staatsvertrags in Frage kommt, so sind die Gerichte des Landes gemäß der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. Januar 1823 verbunden, vor Abfassung des Urtheils die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und demnach ihre Entscheidung zu geben. Dieses Landesgesetz ist also auch für die Bundesversammlung bindend. Das Bundes-Austrägalgericht erkennt über Privatklagen der Unterthanen gegen Bundesregierungen, wenn die Erfüllung des pivatrechtlichen Anspruchs zwischen mehren Bundesregierungen streitig ist, aber nur über diese Vorfrage nicht über den rechtlichen Anspruch selbst. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Irrungen zwischen der Regierung eines Bundesstaats und ihren Ständen. Ausgeschlossen von der Competenz des Bundesschiedsgerichts sind alle Beschwerden einzelner Unterthanen über ihre Regierungen, denn nur ständische Beschwerden sollen dahin gehören, aber auch den Ständen ist nicht das Recht gegeben, ihrerseits die Hülfe dieses Gerichts in Anspruch zu nehmen. Die Schlußakte gibt zwar dies Recht auch den Ständen, wenn die Bundesversammlung die Garantie der Verfassung übernommen hat. Die Schiedsgerichtsordnung redet dagegen blos von den „Regierungen,“ dieselbe enthält mithin keine allgemeine Garantieübernahme im Sinne der Schlußakte. Hiermit glaube ich auch den zweiten Theil meines Antrages vollständig gerechtfertigt zu haben. Gleichzeitig werden Sie sich aus dem Vorstehenden überzeugt haben, daß ich, so wenig ich dem Prinzip der Volks-Souverainetät huldige, so sehr ich mich Allem, was daraus nur irgendwie hergeleitet werden könnte, entgegensetze, eben so sehr entfernt bin, in dem Rechte der Legitimität eine unbeschränkte, abstrakte, schrankenlose Allgewalt zu erblicken; ich sehe darin vielmehr nach dem Geiste des deutschen Staats-Rechts ein Aggregat sehr bestimmter positiver Rechte, welchem gegenüber das Volk durchaus nicht wie ein todter willenloser Stoff, sondern als ein Aggregat rechtsfähiger und und berechtigter Subjekte erscheint. Ich habe diese Lehren unter andern in einer Schule eingesogen, welche, von geistreichen Männern gehalten, über die Thür ihres Einganges die Worte geschrieben hatte: Nous ne voulons pas la contrerevolution, mais le contraire de la revolution. Ein Theil dieser Herren hatte aber noch einen andern Grundsatz in petto, nämlich den: Folget unsern Worten, und nicht unsern Werken. Es begab sich nämlich, daß dieser Theil nach dem Ereigniß vom 20. Novbr. 1837 in die Reihen der alten Garde der Staatsomnipotenz übertrat, die Fahne des Servilismus aufsteckte und Zwiespalt in das eigene Lager brachte. Sollten diese Herren vielleicht unsere Landtagsverhandlungen lesen, so werden sie sehen und wie ich hoffe, sich freuen, daß der Same, den sie ausgestreut, nicht ohne Früchte geblieben ist, und daß es auch in der Rheinprovinz Männer gibt, die, wo es sich um Vertheidigung des monarchisch-legitimen Prinzips und der daraus erwachsenen Rechte handelt, es nicht mit weiland Hiob, sondern mit weiland S. M. Karl XII. halten.

Ein Abg. der Städte: Der Antragsteller habe Besorgnisse ausgesprochen, deren Ungrund bereits nachgewiesen sei. Ein Mitglied aus dem Stande der Städte sei weiter gegangen, und habe eine Menge anderer Besorgnisse an den Tag gelegt, ja, es habe die bestehende Verfassung und alle unsere staatsrechtlichen Verhältnisse dergestalt in Frage gestellt, daß uns gleichsam der Boden unter den Füßen schwinde. Wäre in unserm öffentlichen Leben eine solche Unsicherheit vorhanden, so müßte die Hand erlahmen, die zum Heil des Vaterlandes das Gute schaffen wolle, und auch wir, die wir hier zu solcher Wirksamkeit versammelt seien, müßten alle Freudigkeit verlieren. Er, der Redner, theile diese Besorgnisse nicht, er fühle sich beruhigt, im Hinblick auf das Gesetz, auf das Volk und auf den König. Die Gesetze vom 5. Juni 1823 und 27. März 1824, auf welchen die provinzialständische Verfassung beruht, seien in gehöriger staatsrechtlicher Form erlassen worden und enthalten die Bestimmungen, daß Veränderungen daran nur unter vorhergegangenem Beirath der Stände getroffen werden sollen. Eine weitere und sehr wesentliche Bürgschaft liege darin, daß sie in das Leben des Volks eingedrungen sei, ja, sie habe angefangen, ein integrirender Theil dieses Lebens zu werden, und bald werde man sagen können, es sei eben so unmöglich, daß diese Verfassung aufhöre, als es möglich sei, daß das Volk einen Mord an sich selbst begehe. Der König habe bei feierlichen Gelegenheiten erklärt, mit wahrer Freudigkeit für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit hervorrufen und ihnen eine größere Entwickelung geben zu wollen. Ein Anfang dieser Entwickelung sei bereits vorhanden, und die hierauf Bezug habenden, unter dem Beirath der Stände erlassenen Gesetze dienen ebenfalls zur Grundlage, zur Sicherstellung der ständischen Institutionen. Dieselben würden aber ein weiteres Fundament erlangen, wenn die beim Bundestag bestehenden, die Schlichtung von Streitigkeiten bezweckenden Einrichtungen in der Art vervollständigt wurden, wie namentlich Preußen es bei den Congreßverhandlungen im J. 1815 mit Nachdruck verlangt hat. Se. Maj. haben nicht allein die Wohlfahrt ihrer eigenen Staaten, sondern auch dasjenige des gesammten deutschen Vaterlandes im Auge; das Eine wie das Andere bedürfe wesentlich der immer festeren Begründung eines rechtlichen Zustandes; aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die in Deutschland mehrfach Statt gehabten Verwickelungen, die den Mangel eines eigentlichen Bundesgerichtes sehr fühlbar machten, trete er dem Antrage bei, daß Se. Maj. gebeten werden möge, auf die Errichtung eines solchen hinzuwirken.

Hierauf entgegnet ein Abg. der Städte: Er finde sich durch den Vortrag des vorigen Redners nur zu der Erinnerung veranlaßt, daß er nicht sowohl Besorgnisse ausgedrückt, als einfache, unwiderlegbare, in den Gesetzbüchern und offiziellen Dokumenten aufgezeichnete Thatsachen angeführt habe. In wie fern diese Thatsachen zu Besorgnissen Anlaß geben, sei eine Frage für sich.

Der Hr. Landtags-Marschall: Es sei nun zur Abstimmung zu schreiten, und zwar über beide Gegenstände getrennt. Hinsichts des letztern könne den Gründen gegen den Antrag, welche ein Abgeordneter der Städte aufgeführt habe, und denen er sich nicht überall anschließe, noch hinzugefügt werden, daß es im § 49 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände heiße: „Bitten und Beschwerden können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihren einzelnen Theilen hervorgehen,“ daß aber der Beweis, daß die Errichtung eines Bundesgerichtes im Interesse der Provinz liege, noch zu erwarten sei.

Ein Abg. des Ritterstandes: Das allgemeine Interesse, das die Provinz an der Erhaltung der bestehenden Verfassung habe, scheine ihm seinen Antrag vollständig zu rechtfertigen; aber es würde nicht schwer sein, aus dem Gebiete der Erfahrung spezielle Momente hervorzuheben, daß ein solches Bundesgericht der Provinz wünschenswerth sein müsse. Er dürfe nur an einen uns und dem Landtage sehr nahe, jedoch leider jetzt sehr fern liegenden Gegenstand erinnern, an die bergische Gemäldegalerie, die, ein Eigenthum der Provinz, sich jetzt in München befinde. Der Landtag habe schon früher die betreffenden Anträge gemacht, sei aber immer mit denselben abgewiesen worden, ohne daß der Rechtsfrage selbst eine Berücksichtigung und Erörterung zu Theil geworden sei. Wäre aber ein solches Bundesgericht, so wäre es bald zu entscheiden, ob die Galerie Eigenthum der Provinz oder des damaligen Landesherrn sei.

Ein Abg. der Städte: Unter Seiner jetzt regierenden Majestät dürfte allerdings eine Beschränkung der ständischen Verfassung nicht befürchtet, vielmehr eine Erweiterung im Sinne der Allerhöchsten Zusicherungen vertrauensvoll erwartet werden. Das Leben aber stehe nicht in Menschen-, sondern in Gottes Hand. Wenn nun von einem andern Mitglied auf die Mängel unserer Verfassung ausführlich hingewiesen sei, so müsse gerade die ausgesprochene Meinung über die bestehenden Rechtsverhältnisse ihn veranlassen, dem Antrage auf Sicherung des Rechtszustandes beizustimmen.

Es wird nun die Frage formulirt: „Beschließt die Versammlung, Sr. Maj. dem Könige Besorgnisse in der fraglichen Angelegenheit auszudrücken?“ Diese Frage wird mit 69 Stimmen gegen 4 Stimmen verneint.

Die zweite Frage: „Soll Se. Maj. der König gebeten werden, auf Errichtung eines Bundesgerichts hinwirken zu wollen?“ wird mit 40 Stimmen gegen 30 abgelehnt.

Inland.

Berlin, 8. Juli. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: dem Prediger Bindemann zu Neuendorf bei Bahn, und dem Oberförster König im Charité-Forstamte Prieborn, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem Bezirks-Feldwebel Brandt vom 2. Bataillon (Hirschberg), 7. Landwehr-Regiments, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; und den Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiedemann zu Inowraclaw zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem genannten Gerichte zu ernennen.

Dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1843 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu uud eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. — Dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Joseph Stroof zu Köln ist unter dem 30. Juni 1843 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei- und Zinnröhren, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Se. königl. Hoheit der Prinz August ist von Magdeburg hier wieder eingetroffen.

Die Allg. Pr. Zeitg. enthält folgende Bekanntmachung. „Es ist den vereinten Bemühungen einiger Polizei-Beamten im Regierungsbezirk Düsseldorf gelungen, auf eine ihnen von einer Privat-Person gemachte Mittheilung von dem Erscheinen falscher Kassen-Anweisungen über 1 Rthlr. die Verfertiger und Verbreiter derselben zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. Nachdem gegen die Fälscher die von ihnen verwirkte Strafe erkannt und rechtskräftig geworden, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Personen, welche sich bei der Ermittelung und Ergreifung der Fälscher ausgezeichnet, angemessene Belohnungen bewilligt haben, so wie, daß wir auch in Zukunft in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1841 einem Jeden, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei- bis Fünfhundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch erhöhen werden. — Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist. Berlin, den 28. Juni 1843. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.“

In den Monaten Juli, August und September werden sämmtliche Wasserkünste in Sanssouci an jedem Sonntage von 12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends in Thätigkeit gesetzt werden, eben so wird auch an jedem Dienstag und Donnerstag Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Haupt-Fontaine am Fuß der Terrasse von Sanssouci springen.

Das neueste Stück der Gesetz-Sammlung bringt die Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Nachdem Unser Staats-Ministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt den dem Censurwesen vorgesetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer Verordnung vom 23. Februar d. J. zu errichtende Ober-Censurgericht übergegangen, dasselbe aber an die seither von den Verwaltungs-Behörden ertheilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Bedürfniß obwaltet, mehreren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungskreis berühren und deren Aufrechthaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrerer Befugnisse, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Censur-Ministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hierbei möglich ist, der Gesetzgebung über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Bestimmungen größere

Klarheit und Sicherheit und den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§ 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druck-Erlaubniß haben die Censoren, außer der von Uns genehmigten Censur-Instruktion vom 31. Jan. 1843 und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im § 13 der Verordnung vom 23. Febr. d. J. von Uns zu erlassenden speziellen Anweisungen, von den bis jetzt gültig gewesenen Vorschriften nur noch die nachstehenden zu beachten.

1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, imgleichen Schriften, welche vom Censor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.

2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preußischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenso sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen Königliche Befehle oder amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszugsweise mitgetheilt werden, und hat der Censor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die Druckerlaubniß erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder einer andern inländischen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist. Auch ist er verpflichtet, letztern dem Censor auf dessen Verlangen namhaft zu machen.

5) Daß in Folge der Censur Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.

§ 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staats-Behörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe gilt von solchen Werken und Drucksachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen.

§ 3. Militärische Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die Druckerlaubniß erhalten, wenn sie zuvor den durch die Ordre vom 24. Novbr. 1823 bestimmten Militärpersonen vorgelegt worden sind und diese gegen den Abdruck nichts erinnert haben.

§ 4. Karten des preußischen Staats, deren Maßstab $1/_{200000}$ oder ein noch größerer ist, müssen, insofern sie die Darstellung von Festungen oder befestigten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Ordre vom 24. Nov. 1823 zu ernennenden Militär-Person zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterschied des Maßstabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inspekteurs der Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausgegeben werden. Ob die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied. Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürfenden Karten und Plänen sind folgende Regeln zu beachten:

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.

2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.

3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

4) Alles, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen u. Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraumes zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. September 1828) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben.

§ 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizei-Behörde sämmtliche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern nicht etwa die Vorschrift des § 7 Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hierbei nachträglich die Druckerlaubniß ertheilt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und nur die begangene Censur-Contravention zu ahnden — § 5 der Verordnung vom 23. Februar 1843. — Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außerdem auch die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu veranlassen.

§ 6. Schriften, welche der im Art. IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 gedachten Form oder der nach Art. XI. daselbst und nach der Ordre vom 19. Februar 1834 erforderlichen Debits-Erlaubniß entbehren, sind überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§ 7. Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amts wegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizei-Behörde verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beschlag zu nehmen und hiervon demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung jenes Verbreches zusteht, zur weiteren Entscheidung auch darüber, ob die Confiscation der Schrift erfolgen oder die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen. Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte unterworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Ober-Censurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob die letzteren wieder freizugeben sind.

§ 8. Schriften, welche solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet werden, sind nur auf Requisition des Gerichts, dem die Bestrafung gebührt, in Beschlag zu nehmen.

§ 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen — §§ 5 bis 8 — zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Ober-Censurgerichte angeordnetes Debits-Verbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach näherer Vorschrift des § 7 der Verordnung vom 23. Februar 1843 verhindert werden.

§ 10. Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debits-Verbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach blos das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leih-Bibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesekabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung.

§ 11. Jede richterlich ausgesprochene Confiskation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Censurgerichte ausgesprochene Debits-Verbot ist den betreffenden Gewerbtreibenden durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§ 12. Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgericht verboten oder durch gerichtliches Urtel die Confiskation derselben ausgesprochen, so sind die zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derselben zu vernichten. Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Confiskations-Urtel, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen ins Ausland zurückzusenden. Unterläßt er Eins oder das Andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§ 13. Ist in Folge eines vom Ober-Censurgericht nach § 9 erlassenen Debits-Verbots eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung der Betheiligten verpflichtet. Der § 3 der Ordre vom 28. Dezember 1824 wird hienach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt indeß der Regreß gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten. Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober-Censurgericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. — Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen.

§ 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Contraventionen gegen die Censur- und Preßgesetze bleibt es bei den im Artikel XVI der Verordnung vom 18. Oktober 1819 im § 4 und 5 der Ordre vom 6. August 1837 und in der Ordre vom 4. Oktober 1842 enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, welche Artikel XVI zu 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 bei zum drittenmale begangenen Contraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt.

§ 15. Die Konzessionen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu ertheilen. — § 8 der Verordnung vom 23. Februar 1843. — Das durch eine solche Konzession gewährte Recht darf nur von dem Konzessionirten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzession ertheilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar befugt, zur Redaktion auch der Hülfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein verantwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit des Artikel IX der Verordnung vom 18. Oktober 1819 auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche konzessionirte Zeitungen statt, bei welchen außer dem Konzessionirten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druck-Erlaubniß geführt werden; in allen andern Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungs-Konzession berechtigt.

§ 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§ 15) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungs-Konzession ertheilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redakteur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben und diesem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen.

§ 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Konzession oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und resp. 72ste Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§ 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843). Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druckerlaubniß zu erreichen. Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, uud wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind — also frühestens im dritten Falle — auf den Verlust der Konzession oder des Privilegiums erkannt werden.

§ 18. Ist für eine privilegirte Zeitung nach § 17 ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums, auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redakteur darf binnen fünf Jahren bei der Redaktian keiner anderen inländischin Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 159 der Breslauer Zeitung.

Dienstag den 11. Juli 1843.

(Fortsetzung.)

§ 19. Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatsachen u. Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staats-Behörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen — §§ 15—19 — finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur solche Schriften verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessions-Ertheilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften ertheilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

= **Berlin**, 8. Juli. In einem Correspondenz-Artikel aus Berlin vom 10. Juni d. J. in Nr. 158 des Westphälischen Merkurs wird angeführt, daß die frühere Staats- jetzige Allgemeine Preußische Zeitung „von nun an ministeriell sei und unter dem Minister des Innern stehe.“ Es waltet hierbei ein Irrthum ob, da jene Zeitung überhaupt keinem einzelnen Ministerium speziell untergeordnet ist. Wie nach § 8 der Verordnung vom 23. Februar d. J. alle Zeitungen zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören, so auch das gedachte Blatt, bei welchem übrigens die Censur, hinsichtlich deren in seiner früheren Gestalt allerdings exceptionelle Bestimmungen stattfanden, nunmehr von dem gewöhnlichen Censor und nach den dafür bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geübt wird. Schließlich verdient bemerkt zu werden, daß auch die Annahme, zu welcher der Eingangs gedachte Artikel Anlaß geben könnte, als gehöre ein Rath des Ministeriums des Innern zu der Redaktion der Allgemeinen Preußischen Zeitung, nicht begründet ist.

† **Berlin**, 8. Juli. Es ist durch unleugbare Thatsachen erwiesen, daß der übermäßige Genuß des Branntweins, welcher seit einem Dezennium leider auch in Preußen auf eine besorgliche Weise überhand genommen, einen großen Theil der Nation nicht allein physisch entkräftigt, sondern auch geistig entartet, und zu der wahrgenommennen Vermehrung der Verbrechen wesentlich beigetragen hat. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sind sowohl die Behörden als auch einzelne Privatpersonen seit längerer Zeit darauf bedacht gewesen, dem bedrohlichen Uebel auf eine kräftige Weise entgegenzuwirken. Man hat zu diesem Behuf die verschiedenartigsten Mittel theils vorgeschlagen, theils angewendet. In mehreren Städten haben sich, durch menschenfreundliche Hände geleitet, Mäßigkeits-Vereine gebildet, um durch Gelübde und gutes Beispiel sich und andere vom Genusse geistiger Getränke zurückzuhalten. Es ist bekannt, daß in Dänemark und Irland, dort unter dem Schutze des Kronprinzen, hier unter der Leitung des berühmten Pater Mathew, bereits die erfreulichsten Resultate auf diesem Wege erzielt worden sind. Wir dürfen hoffen, daß auch unsere vaterländischen Vereine bei einer größeren Verbreitung derselben und bei einer regern Theilnahme an ihrer Wirksamkeit mit der Zeit zu einem eben so günstigen Erfolge führen werden. — Von Anderen ist der Vorschlag gemacht, die Steuer für den Branntwein zu erhöhen, und die Biersteuer dagegen zu ermäßigen, um dort durch Steigerung, hier durch Minderung des Preises die Neigung des Volkes vom Branntweintrinken ab- und dem Genusse eines gesunden stärkenden Biers zuzulenken. Noch Andere endlich haben darauf hingearbeitet, der Fabrikation des Kartoffel-Spiritus überhaupt Einhalt zu thun, die Kartoffeln dagegen zur Bereitung eines wohlfeilen schmackhaften Biers zu verwenden, und dasselbe dem gemeinen Manne als Hauptgetränk statt des Branntweins zu substituiren. Zu diesen letztern gehört der Gutsbesitzer Wit genannt v. Dörring zu Pschow bei Natibor, dessen patriotischer Auf- und Anruf gewiß in allen Theilen der Monarchie den erfreulichsten Anklang gefunden hat. Wir müssen es der Prüfung und dem Urtheil Sachverständiger überlassen, ob und wie weit alle diese Rathschläge als zweckmäßig und ausführbar befunden werden können; wir wollen hier nur noch eines vierten Vorschlages gedenken, der auf dem diesjährigen Provinzial-Landtage der Preußischen Stände zur Sprache gebracht und dahin gerichtet ist, den Forderungen der Schänkwirthe für kreditirten Branntwein den Rechtsweg zu versagen, ihnen also die Klagbarkeit zu entziehen. — Es läßt sich nicht leugnen, daß auch diesem Antrage mannichfache Bedenken entgegenstehen. Derselbe beruht zunächst auf der unrichtigen Voraussetzung, daß der Branntwein nur im Uebermaße und nur von Trunkenbolden genossen werde, während er doch für die große Zahl der mäßigen Konsumenten auch als ein Stärkungsmittel betrachtet werden muß, das in Ermangelung eines eben so wohlfeilen und eben so wirksamen Surrogats wenigstens für jetzt nicht sofort zu entbehren ist; daß auch diesen der Branntwein nur gegen baare Zahlung verabfolgt werden soll, ist jedenfalls eine Härte, die um so fühlbarer sein wird, da ein großer Theil der niederen Bevölkerung ohne Kredit nicht subsistiren kann. In der Ausschließung der Klagbarkeit liegt überdies eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsprinzipien, die als solche schon an sich keine Begünstigung verdient. Eben so liegt es klar am Tage, daß das Gewerbe der Branntwein-Brenner und Schänker, und somit auch die fiskalischen Kassen einen erheblichen Abbruch dadurch erleiden werden. Die Folgen jener Maßregel sind mithin von der Art, daß dieselbe wenigstens auf eine unbedingte Anerkennung keinen Anspruch machen kann. Allein andererseits sind die Vortheile derselben so überwiegend, daß es dem Interesse der Regierung nur entsprechen dürfte, dem Antrage der Stände Fortgang zu geben. Die Trunkliebe findet erfahrungsmäßig ihre beträchtlichste Nahrung gerade in der Gewinnsucht der Schänkwirthe, welche ihre berauschenden Getränke jedem ohne Unterschied verabreichen, ohne Rücksicht, ob sie sofort Zahlung dafür empfangen oder nicht. Die Lust zum Branntweintrinken wird auf diese Weise überall leicht befriedigt, und durch den immer wiederkehrenden Reiz zur Erneuerung des Genusses schnell genug zur Leidenschaft gesteigert, die allmählich zu einer gänzlichen Entnervung und zugleich zum Bettelstabe führt. Wird diesem Uebelstande auf eine wirksame Weise gesteuert, so wird dadurch zugleich eine der ergiebigsten Quellen der Trunksucht vernichtet. Daß Einzelne darunter leiden, ist zwar richtig. Allein steht es einmal fest, daß dem übermäßigen Branntweintrinken auf jede nur mögliche Weise entgegengewirkt werden muß — und darüber herrscht nur eine Stimme — so läßt es sich auch nicht mißbilligen, wenn zur Erreichung dieses Zweckes solche Mittel angewendet werden, welche für einzelne Klassen der Bevölkerung gerade nicht erfreulich sind. Eben so ist zwar nicht zu verkennen, daß jener Vorschlag auch in juridischer Beziehung als eine Anomalie erscheint; allein als solche würde sie wenigstens vereinzelt dastehen, indem sich eine gleiche Bestimmung auch bei den Spielschulden findet, die bekanntlich ebenfalls nicht eingeklagt werden können, und ein noch stärkerer Anhalt sich in der für das Großherzogthum Posen geltenden Verordnung vom 1. Juni 1833 darbietet, in welcher bereits ausdrücklich bestimmt worden ist, daß Forderungen nicht naturalisirter Juden für den Verkauf berauschender Getränke keine rechtliche Gültigkeit haben sollen. Was endlich der Staat, so wie die Brenner und Schänker durch den verminderten Absatz des Branntweins verlieren, das wird auf der anderen Seite durch Beförderung der Sittlichkeit in den niedern Klassen des Volks, durch die bürgerliche und geistige Wiedererhebung desselben, und durch die voraussichtliche Verminderung der Verbrechen zehnfach gewonnen. — Wir können daher im Interesse der Nation nur wünschen, daß dem Vorschlage der Stände die Genehmigung des Gouvernements zu Theil werden möge. Freilich wird das Uebel selbst dadurch nicht ausgerottet. Es dürfte sogar auf andere Weise, namentlich durch Erziehung und Unterricht in Kirchen und Schulen, durch strengere polizeiliche Beaufsichtigung der Schänkwirthe und durch Beschränkung der Schankstätten auf das nothwendigste Bedürfniß, insbesondere aber durch Lehre und gutes Vorbild der Meister und Dienstherrn noch erfolgreicher für den beabsichtigten Zweck gewirkt werden können. Allein wenn die Erfahrung gelehrt hat, daß jedes dieser verschiedenen Mittel an sich und in seiner Vereinzelung in keiner Weise hinreicht, dem einbrechenden Uebel einen kräftigen Damm entgegenzustellen, so kann nur durch das Zusammenwirken aller dieser Momente jener geistigen und physischen Erniedrigung gesteuert werden, welcher die Nation bei dem steigenden Genusse berauschender Getränke mit schnellen Schritten entgegengeht.

× **Berlin**, 8. Juli. Die K. Akademie der Wissenschaften hielt am vorigen Donnerstage zur Feier des Leibnitzschen Jahrestages eine öffentliche Sitzung. Dieselbe wurde besonders anziehend durch eine Rede des Herrn v. Raumer über die Aufnahme Diderots in die Akademie. Der Redner sprach mit der an ihm bekannten und geachteten Freimüthigkeit; namentlich war es die Theologie, gegen welche er diesmal seine Waffen richtete. Folgendes Gleichniß ist uns als besonders prägnant im Gedächtniß geblieben. Es befindet sich Jemand — lautete ungefähr die Rede — in einem dichten dunkeln Walde, aus welchem er, alles Suchens und Strebens ungeachtet, nicht im Stande ist, einen Ausweg zu erringen. In der Hand hält er ein trübes Lämpchen, mit welchem er kümmerlich umhertappt. Plötzlich tritt Jemand zu ihm und spricht: „Willst Du Dich aus diesem Walde herauswinden, so mußt Du vor allem Deine Lampe auslöschen!“ Dieser Jemand war ein Theologe. — Das trübe, naßkalte Wetter ist plötzlich in eine glühende Hitze umgeschlagen; das Thermometer stieg bereits auf 25 Grad. Krankheiten werden die unausbleiblichen Folgen dieser Metamorphosen sein; namentlich sind es die Blattern, die hier wieder mehrfach um sich greifen, doch sollen sie nicht eigentlich bösartig auftreten. Gestern hatten wir ein heftiges Gewitter und in Folge dessen langen und so heftigen Regen, daß mehrere Straßen in der Friedrichsstadt durch Ueberschwemmung für Fußgänger eine Zeit gesperrt waren. Ein Mädchen ist dabei durch einen Blitzstrahl innerhalb der Stadt getödtet worden. Heute ist der Himmel wieder klar und die Hitze völlig die vorherige, obwohl die Gewitter in der letzten Woche beständig mehrere Tage rauhes und nasses Wetter zur Folge hatten. — Die Art und Weise, mit welcher die Spenersche Zeitung plötzlich zur Opposition übergegangen ist, macht hier viel von sich reden. Der Besitzer derselben hatte ersichtlich lange darnach gestrebt, eine Art von Regierungsorgan aus seinem Blatte geschaffen zu sehen. Deshalb gab er die Berichtigungs-Artikel, namentlich wenn sie eine tendenziöse Farbe hatten, stets als leitende, und schrieb überhaupt nur in einem Sinne, der ihm gouvernemental zu sein schien, wenn er gleich durch die dabei herausgekehrten Taktlosigkeiten der Regierung oft mehr geschadet, als genützt haben mag. Ja es ging die Sache so weit, daß die Setzer der Spenerschen Druckerei sich selbst als im Dienste der Regierung betrachteten und damit gegen die Setzer der Voß'schen Druckerei gar groß thaten. Seitdem nun die Allgemeine Preußische Zeitung aufgetreten ist, hat die Spenersche Zeitung ihre Hoffnungen und Wünsche zerfallen gesehen. Jetzt macht sie geschwind linksum, giebt ein paar Artikel von „neutraler Presse“, worin sie den Unterschied einer Regierungs- und Oppositions-Presse von sich selbst abweist und einem unparteiischen Liberalismus — wenn man sich dabei etwas denken kann — huldigt. Hiermit ist indeß bloß die Brücke geschlagen, und nun zerfällt jene Zeitung, die sonst alle Regierungsmaßregeln blindlings lobte, in eine so flache Oppositionsmacherei, daß es eine wahre politische und literarische Misere ist. Die Berichtigungsartikel sind nach hinten im Blatt verwiesen, mit einem Stern markirt und die Setzer sollen nicht mehr renommiren. — Das nennt man gesinnungsvolle Opposition und damit will man gegenüber einer intelligenten und weisen Regierung einerseits, einer gebildeten und patriotischen Nation andererseits, Effekt machen! Freilich, man muß wohl schweigen, wenn die englische Presse auftritt und uns Alle politische Ignoranten nennt.

* **Berlin**, 8. Juli. Ihre Majestäten verweilten gestern in unserer Hauptstadt, geruhten zum Diner mehrere hohe Staatsbeamte zu ziehen und Abends die Darstellung der Spohrschen Oper „Faust“ mit ihrer Gegenwart zu beehren, worauf sich Höchstdieselben nach dem Lustschlosse Sanssouci zurück begaben. — Die hier anwesende Deputation des russischen Grenadier-Regiments, dessen Chef der König ist, soll bereits von Sr. Maj. reiche Geschenke und Orden erhalten haben. — Der Beamte, welcher jüngst eine Veruntreuung an der ihm anvertrauten Geldkasse des königl. Leihhauses begangen, ist in einem wenig besuchten Gasthause, wo er sich einige Tage lang versteckt hatte, aufgefunden und festgenommen worden. — Durch die Bemühungen der Herren Meyerbeer, Lißt, Thalberg, Berlioz, Halevy, Schlesinger, Baron Taylor u. a. m. ist ein allgemeiner Musikerverein ins Leben getreten. Er bezweckt, nothleidende Musiker zu unterstützen. Der Sitz der Gesellschaft ist vorläufig in Paris. Jeder Künstler oder Dilettant kann durch einen jährlichen Beitrag von mindestens 1½ Rtlr. Mitglied werden. Viele hiesige Künstler und Musikfreunde sind dem Vereine bereits mit namhaften Summen beigetreten. Das Gesellschaftskapital ist auch schon durch außerordentliche Schenkungen bedeutend angewachsen. So hat Fr. Lißt erst vor Kurzem 1000 Fr. und Meyerbeer ebenfalls eine an-

sehnliche Summe eingesandt. Es ist zu wünschen, daß dieser wohlthätige Verein eine allgemeine Theilnahme finde.

Es ward in diesen Tagen von Herrn W. Braun aus Berlin, auf dem Platze des hiesigen Bahnhofes der Berlin-Stettiner Eisenbahn, ein Versuch gemacht, die Schwellen und andere Holzstücke zu präpariren, um sie vor frühzeitiger Verwesung zu schützen. — In der That ein sehr wichtiger Gegenstand, der allgemeine Aufmerksamkeit verdient, da so große Eisenbahn-Unternehmen vorliegen. Man wird gewiß mit Vergnügen zu einem Mittel seine Zuflucht nehmen, was alle bisherige Surrogate in dieser Beziehung verdrängt und nach den bereits gemachten Erfahrungen — wie z. B. bei der Berlin-Potsdamer Bahn, welche erst 4 Jahre im Betriebe, aber schon ein großer Theil der Querschwellen, welche durch Verwesung unbrauchbar geworden, durch neue ergänzt werden mußten — dem Herrn Braun mit großem Interesse entgegen kommen. Die Manipulation ist einfach, die Kosten stellen sich außerordentlich billig heraus, und nach dem von Hrn. W. Braun hier gemachten Versuche ist die Zweckmäßigkeit seines Verfahrens nicht in Abrede zu stellen, und es läßt sich zuversichtlich auf eine längere Dauer des Holzes schließen. Es möge dem Herrn Braun gelingen, durch seine bescheidenen Ansprüche sich einen großen Wirkungskreis zu verschaffen und das gute Werk zum Vortheile so vieler Interessenten thätig fortzusetzen. (Börsen-N.)

Die Freimaurer haben, wie immer, den Johannistag auch hier feierlich begangen. Der Prinz von Preußen hatte sich am Vorabend bald nach seiner Rückkehr von Muskau und Frankfurt a. d. O. gegen 2 Uhr in die Loge Royal York begeben. Hier waren gegen 250 Mitglieder des Ordens zur Tafelloge vereinigt. Der Prinz sprach zweimal sehr sinnig und gemüthlich und schied erst nach 8 Uhr aus der Versammlung. Noch zahlreicher war die Gesellschaft an diesem Tage in der großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln und in der großen Landesloge von Deutschland. In der letztern war auch der Großmeister Graf Henkel von Donnersmark, aus Dessau angelangt, gegenwärtig. (Triersche Z.)

Das Censor-Amt ist hier sehr einträglich, da nach einer besonderen Bestimmung „für jede einzelne Anzeige in Zeitungen oder im Intelligenzblatt ein Censurgroschen entrichtet werden muß, was jährlich viele Tausend Groschen für den Censor liefert. Der Regierungs-Rath Hesse hat freilich erst jüngst in seinem Buche über das Censurwesen dargethan, daß diese also erhobene Abgabe ungesetzlich sei. Er forderte gleichsam dazu auf, sich dieser Censurschröpfung zu widersetzen und klagbar zu werden, wo jedenfalls die Gerichtshöfe zur Hülfe kommen würden. Eines Groschens wegen klagt aber so leicht Niemand, das Princip kümmert kaum Einzelne, und da das Intelligenz-Comptoir die Censurgebühren gleich mit den übrigen Insertionskosten zusammen erhebt, so wissen die Allerwenigsten, daß sie die Censur ihrer gleichgültigen Anzeigen bezahlen müssen. Die Censur der theologischen, philosophischen und aller streng wissenschaftlichen Schriften ist einem jungen Kammergerichts-Assessor, Lischke, die der medicinischen und belletristischen Werke einem andern Kammergerichts-Assessor, dem Grafen Flemming, übertragen. Die meisten dieser Werke sind jedoch wohl über zwanzig Bogen stark, folglich der Censur nicht unterworfen, und nach und nach beginnen unsere Buchdruckereien, ohne Censur zu drucken, wo sie irgend, bei dem milderen Geiste, welcher in Betreff des Verwerflichen und zu Verbietenden herrscht, voraussetzen dürfen, nicht auf Schwierigkeiten der Verbreitung zu stoßen. Daß Monatsschriften nicht mehr zu denen gezählt werden sollen, welche der Concession bedürfen, scheint sich nicht zu bestätigen. (Vergl. oben die Censur-Verordnungen.) Bis jetzt weiß man hier nichts davon; gewiß aber wäre es zu wünschen, wenn der Staat darin zu der Ansicht früherer Zeit zurückkehrte, bei der Ertheilung von Concessionen überhaupt nicht die Schwierigkeiten entgegengesetzt würden, welche sich jetzt jeder neuen journalistischen Erscheinung bieten. Man fordert Garantieen, nicht allein der guten Gesinnung, sondern auch Examina. Und worin bestehen diese? Man fühlt dem zukünftigen Redakteur auf den Zahn, wie es mit seiner Classicität steht, ob er den Cicero wohl studirt und den Homer in der Tasche geführt: daran will man erkennen, ob Jemand ein tüchtiger Journalist sei oder nicht! Natürlich thut die Gesinnung das Beste; aber bei dem Grundsatze, die Tagesblätter gewisse Gränzen nicht überschreiten zu lassen, bleibt es bei der allerbesten Gesinnung und einer enormen Latinität dennoch ungemein schwer, eine Concession zu erhalten. Dieser Grundsatz scheint bis jetzt sehr fest gehalten zu werden. Der bisherige Red. des „Danziger Dampfboots" z. B., der Dr. Lasker, ein Mann von äußerst guter Gesinnung, bewarb sich vergebens um die Concession zu einem belletristischen Tageblatte. Man gab ihm jedoch den Rath, den alten „Freimüthigen" wieder aufleben zu lassen, der, einst von Kotzebue, Merk und Anderen redigirt, seine glänzende Zeit erlebte, jetzt aber seit drei Jahren gänzlich entschlafen ist. Nichts desto weniger dauert die Concession auch noch nach diesem Tode fort. Der „Freimüthige" wird wieder erscheinen zum Heil der Wittwe Kühn, die dies Erbstück von ihrem seligen Gatten überkommen, und somit ist dem Dr. Lasker auch geholfen. Es scheint daher, daß man eine gewisse nicht zu überschreitende Zahl von Journalen als Norm angenommen hat; wenn man aber die Erfolge betrachtet, welche dies System der Beschränkung journalistischer Freiheit in der Zeit seines Bestehens gebracht, so kann man wohl keineswegs mit der Richtigkeit desselben übereinstimmen. (Köln. Z.)

Großbritannien.

London, 4. Juli. Das Unterhaus setzte gestern in der Comité die Berathung über die irische Armsbill fort. Eine Bemerkung Lord John Russells über den etwas ärgerlichen Ton, der von der ministeriellen Seite bei der Diskussion über diese Bill am vorigen Freitage kundgegeben worden war, veranlaßte Sir Robert Peel, sich über die Hartnäckigkeit der Opposition zu beklagen, welche es verursacht habe, daß man nach acht oder neun dieser Bill gewidmeten Sitzungen noch nicht weiter als bis zur 9. Clausel (die ganze Bill hat deren 72) habe gelangen können. Einer der Hauptopponenten, ein irisches Mitglied, Lord Clements, erklärte darauf, daß er, so lange er es auf verfassungsmäßige Weise thun könne, der Bill jeden möglichen Widerstand entgegensetzen werde, sollte er dadurch die Annahme der Bill auch nur um eine Stunde, eine Minute verzögern; denn er sei der Ueberzeugung, daß jeder so gewonnene Moment die Freiheit Irlands um eben so viel verlängere, und daß man wenigstens in Irland selbst seinem Bestreben die Anerkennung nicht versagen werde. Uebrigens werde gewiß dereinst Niemand mehr als die Minister selbst bedauern, daß sie eine solche, die Freiheitsrechte beschränkende Bill eingebracht haben; denn es lasse sich voraussehen, daß dieselbe einen Geist der Unzufriedenheit mit den von dem englischen Parlamente ausgehenden Gesetzen in Irland erwecken werde, den keine späteren versöhnlichen Maßregeln zu unterdrücken vermögen. Es entspann sich darauf eine längere Unterredung über die Frage, ob die in der Bill vorgeschriebene Stempelung der Waffen, auf welche sich die vorliegende Clausel bezieht, denselben schaden könne, und ob auch die Waffen gestempelt werden sollen, welche Offiziere im britischen Dienste gehören, gegen welches Letztere besonders Sir Charles Napier lebhaft protestirte. Endlich wurde die Clausel mit 128 gegen 69 Stimmen angenommen. Die drei folgenden Clauseln, welche sich auf die Art der Einregistrirung der Waffen beziehen, wurde nun, nachdem mehrere Amendements theils angenommen, theils verworfen worden waren, genehmigt und darauf die Debatte vertagt.

Aus Irland wird nichts Neues von besonderem Belang gemeldet, außer, daß O'Connell die Absicht haben soll, eine große Repealdemonstration in Dublin selbst vorzunehmen, die das Ministerium so sehr in Besorgniß gesetzt zu haben scheint, daß dem Vernehmen nach in einem gestern gehaltenen Kabinetskonseil beschlossen worden ist, dem Lord-Lieutenant von Irland den Befehl zu geben, daß er sie verhindere.

Wiewohl die von dem „Standard" gegebene Nachricht, daß die 4. Dragonerregiment von den Rebeccaiten nach lebhaftem Gefechte aus Newcastle (Emlyn) vertrieben worden sei, sich als unbegründet erweist, so ergeben doch die neuesten Berichte aus Wales, daß die militärischen Vorkehrungen bis jetzt noch nicht geeignet gewesen sind, dem von der erwähnten Bande verübten Unfuge zu steuern. In Cardiganshire vergeht fast keine Nacht, daß nicht ein Schlagbaum niedergerissen wird und die Behörden sind noch nirgends im Stande gewesen, der Thäter habhaft zu werden. Man hat jetzt angefangen, sogar die Schiffszimmerleute auf den Kriegswerften zu Pembroke zu bewaffnen und die berittene Miliz ist aller Orten aufgeboten. Diese Vorkehrungen scheinen wenigstens den von der Rebecca verheißenen Besuch in Narberth verhindert zu haben.

Der Mäßigkeitsapostel, Pater Mathew, reist jetzt in England. Er will zuerst nach York gehen und sich von dort über Leeds und Manchester nach London begeben. — Am 1. d. M. ist in Newcastle on Tyne in dem Holzlager der HH. Todd und Comp. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche in kurzer Zeit das ganze, einen halben Morgen Raum einnehmende Lager und etwa 14 angränzende Wohnhäuser verzehrte.

Der König von Hannover ist am vorigen Freitag auf einer steinernen Treppe im Schlosse zu Kew gefallen und hat sich den Arm und die Hüfte, jedoch wie es scheint, nur sehr unbedeutend verletzt. Der König begab sich alsbald nach London und befindet sich nach den heute eingegangenen Erkundigungen besser, wiewohl er die letzte Nacht ziemlich schlaflos zugebracht hat. — Oberstlieutenant Fawcett vom 55. Infanterieregiment, der erst vor wenigen Tagen aus China, wo er sich sehr ausgezeichnet hatte, zurückgekehrt war, ist am vorigen Sonnabend in einem Duell von seinem Schwager, einem Lieutenant Munroe, erschossen worden. Die Ursache des Streites sollen Vermögensverhältnisse gewesen sein.

Frankreich.

Paris, 4. Juli. Es ist jetzt nicht mehr zweifelhaft, daß, obschon der Name Christinens noch bei keinem der Pronunciamentos in Spanien ausgesprochen worden, die Exregentin viele Anhänger unter den Insurgenten zählt und von den Ereignissen, die im Gange sind, guten Erfolg für ihre Sache erwartet. Man weiß jetzt, daß Herr Lopez in direkter Correspondenz mit der Königin Christine steht, und daß Espartero die ministerielle Combination, an deren Spitze jener stand, nur zurückwies, weil er sie als eine offene Verschwörung gegen seine Regentschaft betrachtete. Der Kriegsminister im Kabinet Lopez, General Serrano, der sich jetzt in Barcelona befindet, hatte vor seiner letzthinnigen Abreise aus Frankreich vielfache Conferenzen mit den Hauptagenten der Exregentin und insbesondere mit dem General Narvaez gehabt. Es wurde, wie man versichert, ein vollständiger Plan über die Leitung, die der Insurrektion gegeben werden solle, entworfen; man kam überein, daß der Name Christinens erst in dem Augenblicke, wann die Sache der Insurgenten des Sieges vollkommen gewiß sei, ausgesprochen werden solle; dann aber solle sich die Königin Mutter selbst nach Spanien zurückbegeben und einen Umzug durch sämmtliche Provinzen halten, die sich gegen den Regenten pronuncirt haben. Es heißt, mehrere spanische Notabilitäten hätten die Plane Christinens zu begünstigen und zu unterstützen nur unter der Bedingung eingewilligt, daß die Königin Exregentin nach ihrer Rückkehr nach Spanien sich mit einem von den Cortes ernannten Regentschaftsrathe umgeben werde. — Die Zahl der in Paris residirenden Spanier, die in den beiden letzten Wochen nach der spanischen Gränze abgereist sind, beläuft sich wohl auf mehr, als hundert. — Herr von Montbel, einer der Minister, welche dem König Carl X. zu den Julilordonnanzen gerathen haben, ist in Toulouse angekommen und wird hier erwartet.

Heute ist hier das Gerücht verbreitet, Espartero, nachdem er vernommen, daß sich der größte Theil der Provinzen gegen ihn erkläre, habe eine **rückgängige Bewegung in der Richtung nach Madrid gemacht, um sich der Person der Königin Isabella II. zu versichern, er werde den Sitz seiner Regierung nach Badajoz, an der portugiesischen Gränze, verlegen.**

Spanien.

Barcelona, 29. Juni. (Abends.) Die Junta hat den Brigardier Castro zum Marechal de Camp der National-Armee und den Obristen Prim zum Brigadier ernannt. — Prim ist mit dem unter seinem Commando stehenden Corps zu Grenaria eingetroffen und hat alle wichtige Positionen besetzt; Zurbano hat sich nach Torrega geworfen. Einige Briefe behaupten, er habe, als er zu Seoane stieß, nur noch etwa 12 bis 1500 Mann bei sich gehabt, die übrigen Truppen hätten ihn auf seinem Rückzuge sämmtlich verlassen, um sich den Insurgenten anzuschließen. Diese Angabe scheint aber jedenfalls sehr übertrieben zu sein. Die oberste Junta hat gestern folgendes Dekret erlassen: „Art. 1. Das Ministerium Lopez ist wieder eingesetzt. Bis die Mitglieder des Cabinets zusammenkommen, ist **General Serrano mit sämmtlichen Ministerien beauftragt.** — Art. 2. Dieses Ministerium wird als provisorische Regierung betrachtet, bis alle Provinzialjunten der Monarchie, eine jede durch zwei Abgesandte vertreten, zu einer Centraljunta vereinigt sind und ihre Zustimmung ausgesprochen haben." — Die Junta hat in Uebereinstimmung mit dem General Serrano die **Absetzung Espartero's von der Regentschaft ausgesprochen und sämmtliche Spanier ihres Eides gegen denselben entbunden.** Gonzales Bravo ist von der Junta am Bord des „Mercurio" abgeschickt worden, um die übrigen Mitglieder des Ministeriums Lopez (von Valencia?) abzuholen. Der Sitz der provisorischen Centralregierung soll nach Barcelona und nicht nach Valencia, dessen Lage im Augenblick weniger gesichert ist, kommen. Der Brigadier Ignatz Chacon ist zu einem der Anführer der Operationsarmee ernannt worden. Er geht noch diesen Abend auf seinen Posten ab. Der Marechal de Camp Castro hat die catalonische Armee in drei Brigaden getheilt. Die erste wird von Prim, die zweite von Don Francisco de Matas y Alos, die dritte von dem Obristen Don Ramon Angles befehligt. Die Cavalerie soll je nach den Umständen repartirt werden.

Ein Schreiben aus Fos, im Aranthale, vom 30. Juni, theilt als Gerücht mit, Zurbano sei von dem Obristen Prim vollständig geschlagen worden, 2000 Mann seien zu diesen letzteren übergegangen. Irun und sämmtliche Ortschaften in der Umgegend haben sich insurgirt. Auch dort erging alsbald ein Aufruf zur Erhebung in Masse. In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni sind die Generale Jauregui (el Pastor) Iriarte und Leopold O'Donell aus Frankreich nach Spanien zurückgekehrt. (F. J.)

(Telegraphische Depeschen.) I. Bayonne, 3. Juli. Die Madrider Post ist ausgeblieben. Nach den auf außerordentlichem Wege eingetroffenen Berichten aus Madrid vom 1. Juli Abends war diese Stadt ruhig. Der Regent war am 28. zu Albacete. — In Andalusien wird die Erhebung allgemein. General Carratala hat Cadix und die Provinz in Belagerungszustand erklärt. Nichts Neues an der Gränze.

ll. **Barcelona, 1. Juli.** Der Gouverneur von Montjouy, von dem General Serrano zur Uebergabe aufgefordert, hat verlangt, zwei Offiziere zu Sevane schicken zu dürfen, um sich von der Wahrheit der Pronunciamentos zu überzeugen. Dies ist ihm bewilligt worden. General Serrano ist nach dem Hauptquartiere Castro's, zu Cervera, abgegangen.

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau, 10. Juli.** In der heutigen Stadtverordneten-Versammlung, in welcher das neue Vorsteher-Amt sich constituirte, fiel die Wahl auf folgende Mitglieder derselben: Herr Kaufmann Klocke wurde zum Vorsteher; Herr Maurermeister Tschoke zum Stellvertreter desselben; Herr Kaufmann Rahner zum Protokollführer und Herr Buchhändler Aderholz zu dessen Stellvertreter ernannt.

In Sachen der ächt orientalischen Rheumatismus-Amulette.

Die gestrige Nummer der Breslauer Zeitung enthält unter der Ueberschrift „Rheumatismus-Amulette", welcher das beschwichtigende „Eingesandt" von der Redaction angehängt worden ist, eine Entdeckung, die nur das eine Uebel an sich hat, eigentlich nichts entdeckt zu haben. Hr. K....z hat nach „höchst sorgfältiger Untersuchung ein zusammengeklebtes französisches Kartenblatt" gefunden und quält sich nun mit der Frage, obwohl die Pique-Dame oder das Kartenblatt selbst der anziehende Magnet sein möge. Gut! Was beweist aber diese Entdeckung? Nichts mehr und nichts weniger, als daß Herr K....z bei Herrn Eduard Groß ein (wie jeden Augenblick bewiesen werden kann) hier fabricirtes, sogenanntes orientalisches Rheumatismus-Amulett gekauft und von diesem einen auf sämmtliche ächt orientalische Rheumatismus-Amulette geschlossen hat. Hr. K....z würde seine Entdeckung sehr beschränkt haben, wenn er sich die Mühe hätte geben wollen, auch die meinigen zu untersuchen! Das Ergebniß dieser Untersuchung würde weder die Pique-Dame, noch ein französisches Kartenblatt als Anziehungsmagnet, sondern wahrscheinlich ein Drittes gezeigt haben, dessen Enträthselung Hrn. K....z's medizinischem Dilettantismus wohl etwas schwer fallen dürfte. Denn seine Untersuchungsmethode scheint von der Art zu sein, daß sie vielleicht aus der Beschaffenheit der Medizinflasche auf die Medizin selbst schließt. In meinem Interesse also erkläre ich hiermit öffentlich, daß die von mir unmittelbar aus der ersten Hand bezogenen Amulette weder nachgemacht, noch irgendwie verfälscht, sondern mir von dem betreffenden Handlungshause ächt zugeschickt worden sind und alle die Eigenschaften besitzen, durch welche sie sich einen so großen Ruf durch ganz Europa erworben haben. Wenn daher Hr. Ed. Groß in Nr. 150 der Zeitung sich den alleinigen Besitz der von ihm verkauften Amulette vindicirt, so mag er in einer gewissen Beziehung allerdings Recht haben; jedoch glaube ich auf Anforderung durch die mir zugegangenen Briefe der Eigenthümerin-Firma beweisen zu können, daß mir die Amulette wirklich zugeschickt und nicht erst hier von irgend Jemandem verfertigt worden sind. Die Sache selbst als auch der Name des mit mir in Verbindung stehenden Handlungshauses verpflichtet mich zu dieser Erklärung, welcher ich nur noch die Bitte hinzufüge, daß sich das geehrte Publikum durch den Gebrauch selbst überzeugen möge, wie sehr sich die von mir angekündigten Rheumatismus-Amulette von denen des Hrn. Ed. Groß, die allerdings ächt Breslauisch, aber nicht ächt orientalisch sein mögen, unterscheiden!

Carl Steulmann.

---

* **Salzbrunn, 8. Juli.** Klagen über das Wetter der vergangenen Tage hörte man überall, sie sollen hier nicht wiederholt werden, um so weniger, da wir seit 4 Tagen uns des herrlichsten Wetters erfreuen, ja wohl sogar schon, da der Mensch selten befriediget ist, selbst Klage über Hitze hören. Nun werden unsre aus Norwegen, Schweden und Rußland, aus letzterem nicht wenig zahlreich, eingetroffenen Gäste sich nicht mehr über die Täuschung beklagen, die sie hier erführen, indem sie, nachdem sie südlich gereiset, es kälter bei uns fänden, als es in ihrer Heimath zu dieser Zeit zu sein pflegt. Angenehm und gewiß recht heilsam war es, daß den gegenwärtigen heißen Tagen einige vorangingen, die zwar noch Regen zeigten, aber windstill und mild waren, so daß ihre Luft sich weich und sanft auf die Lungen legte, und mit Wohlbehagen eingeathmet wurde. Der Ungunst des Wetters, ja wohl auch der der Zeit, vorzüglich in unserer Provinz, mögen wir es zuschreiben, daß sich diesmal unser Brunnenleben langsam entwickelte und jetzt erst in volle Blüthe tritt. Die Liste enthält heute 620 Familiennummern. Die Mehrzahl derselben war bisher außerhalb der Provinz eingetcoffen, und es fehlten uns noch die lieben Landsleute, die das bessere Wetter abgewartet haben und sich nun auch reichlich einfinden. Unter den von auswärts Eingetroffenen, allermeist angesehenen Personen, begnügen wir uns nur einige zu nennen. Wir erfreuen uns der Anwesenheit Sr. Erlaucht des regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode nebst Gemahlin und Schwägerin, Sr. Excellenz des Generallieutenant Baron v. Koschkull nebst Familie aus Königsberg, Ihrer Durchlauchten der Fürstin Wrede mit Familie aus Moskau, und der Herzogin d'Esclignac, Gemahlin des Königl. Sächsischen Oberschenken und Kammerherrn Freiherrn von Weißenbach aus Dresden, des Königl. Schwedischen Kammerrath Stuart nebst Familie aus Stockholm, des Grafen Rumerskirch nebst Familie aus Böhmen, des Kaufmann Götze mit Familie aus Hamburg, der in dem verhängnißvollen Unglück seiner Stadt als Präses der Commission zur Versorgung der Verunglückten selbst mit Aufopferung seiner Gesundheit, wie wir mehrfach erfahren, so thätig war; des Domherrn Baron von Wolf-Metternich aus Westphalen, des Präsidenten Baron von der Decken aus Hannover, des Kaufmann Young in Begleitung eines Arztes Dr. Thinn aus Christiania ꝛc. Aus den Preußischen Provinzen sind namentlich die Pommern noch zahlreicher als sonst eingetroffen, und vor allen hat Stettin eine nicht kleine Zahl angesehener Personen gesendet. Das üble Wetter, über welches so sehr geklagt wurde, das aber fast Niemand krank gemacht hat, ja trotz welchem man sogar bei den allermeisten schon die besten Curerfolge beobachtet, kam bisher unserer Butenopschen Gesellschaft zu statten, und ihre braven Vorstellungen wurden fleißig besucht. Weniger dürfte dies nun stattfinden, da das Wetter Ausflüge erlaubt, die bisher meist nur auf die Wilhelmshöhe, deren Neubau großen Beifall findet, beschränkt waren. Dem Blumenfreunde gewähren die mit großer Anerkennung alljährlich sich erweiternden Anlagen durch die prachtvollen Blüthen eines Tulpenbaumes jetzt noch einen besondern Genuß. — Weniger als auf den Brunnenbesuch hat das Wetter auf die Versendung eingewirkt, sie hat bereits 118,000 Flaschen überschritten. Schließlich erlauben wir uns dem Referenten aus Salzbrunn in der Schlesischen Zeitung, die Latrinen betreffend, zu erwidern, daß ihm unbekannt sein muß, wie nur selten unser Salzbach eine solche Masse Wasser darbietet, als gegenwärtig, und darum der gemachte Vorschlag unausführbar bleibt.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire.

Dienstag: **„Romeo und Julia."** Große Oper in 4 Aufzügen, Musik von Bellini. Romeo, Dlle. Walter, vom ständischen Theater zu Brünn, als zweite Gastrolle.

Mittwoch, neu einstudirt: **„Der Templer und die Jüdin."** Große romantische Oper in 3 Akten, Musik von Marschner. Wilfried v. Ivanhoe, Herr Tichatscheck, Königlich Sächsischer Kammer- und Hof-Opernsänger aus Dresden, als fünfte Gastrolle.

Als Neuvermählte empfehlen sich:
Eugen Knoll, Buchhalter.
Emilie Knoll, verw. gew. Dörbandt.
Breslau, den 9. Juli 1843.

Entbindungs-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Die gestern Abend 8 Uhr erfolgte schwere, aber glückliche Entbindung seiner geliebten Frau Emilie, gebornen Paar, von einem gesunden Mädchen, beehrt sich hiermit anzuzeigen:

Theodor Görlitz.

Breslau, den 10. Juli 1843.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Nachmittag 1½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, geborenen Freiin v. Hettersdorff, von einem muntern Mädchen, beehrt sich hierdurch ergebenst anzuzeigen:

Baron v. Buddenbrock.

Wabnitz, den 8. Juli 1843.

Entbindungs-Anzeige.

Meine geliebte Frau Louise, geb. Salzmann, wurde am 7. Juli Morgens 2 Uhr von zwei gesunden Knaben glücklich entbunden; dies allen Freunden und Bekannten statt besonderer Meldung.

Krotoschin, den 8. Juli 1843.

Rivinue,
Lieutenant und Adjutant.

Todes-Anzeige.

Mit tief betrübtem Herzen zeige ich allen entfernten Verwandten u. Freunden hiermit ergebenst an, dass meine innigstgeliebte Mutter, verw. Caroline May, geb. Rudzitzky, am 8. Juli Nachmittags 4 Uhr, in einem Alter von 58 Jahren, nach schwerem Kampfe, am Schlagfluss verschied.

Breslau, den 9. Juli 1843.

Hermine May.

Ich wohne jetzt Karlsstraße Nr. 46.
Dr. **Hirsch**,
prakt. Arzt und Wundarzt.

Der Staats-Schuldschein Nr. 5044 über 400 Thaler ist abhanden gekommen. Es wird gebeten, den Präsentanten desselben, Gabitz Nr. 1, bei Breslau, beim Eigenthümer anzeigen zu wollen.

Verlorne Pfandbriefe.

200 Rthl. N. G. Herrschaft Ujest, Nr. 189,
100 Rthl. O. M. Gut Zessel, Nr. 83.
100 Rthl. O. S. Kochaniez und Jaborwitz, Nr. 14,

vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird; dagegen wird der ehrliche Finder ersucht, selbige beim Kaufmann **F. W. Neumann**, in Breslau, Neuschestraße Nr. 1, gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Der Domseler landwirthschaftliche und Gartenbau-Verein wird sich, Statuten gemäß, am 26sten d. M., Nachmittags 2 Uhr, zu Groß-Woitsdorf versammeln. Gewiß werden die geehrten Mitglieder recht zahlreich erscheinen. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, werden sehr willkommen sein. **Das Direktorium.**

Verlorener Wechsel.

Da ein von den Herren Eichborn u. Comp. in Breslau am 7. Juli an den Herrn Grafen **Heinrich von Dzieduszycki** girirter Prima-Wechsel von 6000 Fl. — 6 Wochen dato vom 20. Juni, von Herrn J. Königswarter in Amsterdam auf Herrn Moritz Königswarter in Wien an die Ordre der Herren Gebr. Oppenheim u. Comp. gezogen, am 8. Juli in Liegnitz verloren worden ist, so wird hiermit vor dessen Ankauf gewarnt und der Finder ersucht, selben an die oben erwähnte Adresse in Breslau gelangen zu lassen.

Auf die zugleich verlorenen circa 40 Rthlr. Kassen-Anweisungen macht der Verlierer keinen Anspruch.

Denjenigen Kranken, welche bis jetzt wegen Mangel an Raum in meiner

Wasser-Heilanstalt, Ketzerberg Nr. 13,

keine Aufnahme finden konnten, zeige ich hiermit an, daß dieser Uebelstand jetzt, nach Vollendung des Ausbaues, resp. Vergrößerung meiner Anstalt, vollkommen behoben ist. Dr. **Bürkner.**

Neuer homöopathischer Kaffee.

Einem hochverehrten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß ich ein **vorzüglich gutes und neues Getränk** zum Gebrauch für **alle Kranke,** und insbesondere Diejenigen, die sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, bereitet habe, und dasselbe in Päckchen zu 1/4, 1/2 und 1/1 Pfund à 1 1/2, 3 und 6 Sgr. bei mir zu haben ist.

Ich bin überzeugt, daß jeder Versuch zur Zufriedenheit ausfallen wird.

Auch ist reiner **Möhren-, Cichorien-** und **Eichel-Kaffee** bei mir zu haben.

Breslau, den 6. Juli 1843. **Eleonore Lotz,** Nikolaistraße Nr. 70.

Attest.

Es ist schon längst der Wunsch jedes homöopathischen Arztes und jedes Kranken gewesen, welcher dieser Heilmethode Vertrauen schenkt, an die Stelle der bisher üblichen Kaffee-Surrogate ein anderes wohlschmeckenderes und dabei unschädliches Getränk zu erhalten. Das von der Frau **Eleonore Lotz** verfertigte Getränk ist aus mehreren ganz unschädlichen, bisher noch unbenutzten Stoffen zusammengesetzt, und würde, wie ich mich selbst überzeugt habe, vielen Kranken ein angenehmes und gewiß willkommenes Frühstück darbieten.

Breslau, im Juli 1843. Dr. **Lobethal.**

Verkaufs-Anerbieten.

Eine, nahe bei Breslau befindliche Besitzung, wobei Schankgerechtigkeit und zu welcher über 20 Morgen schöne Wiesen und 30 Morgen Acker gehören, ist nebst vollständigem Inventarium preiswürdig zu verkaufen. Näheres bei

C. G. Gansauge, Reuschestraße Nr. 23.

Neu eingerichtetes Verkaufs-Lokal.

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich zur Bequemlichkeit meiner werthen Kunden ein zweites Lokal zum Verkauf von **echtem Schweizer, Limburger, Parmesan- und Kräuter-Käse,** Schmiedebrücke- und Kupferschmiede-Straßen-Ecke Nr. 56, errichtet habe. Das bis jetzt bewiesene Wohlwollen bitte ich auch auf dieses Lokal übergehen lassen zu wollen.

Joh. Kißling.

Magnetische Rheumatismus-Amulette, oder Elektrizitäts-Ableiter,

das Stück nebst Gebrauchsanweisung 7 1/2 Sgr., das Dutzend 2 Rtlr., en gros **noch billiger.**

Zur gemeinnützigen Verbreitung der bereits anerkannten Rheumatismus-Amulette findet sich der unterzeichnete **Verfertiger** derselben veranlaßt, von jetzt ab den Verkauf **zu herabgesetzten Preisen** selbst zu übernehmen und unter der veränderten, entsprechenden Benennung bestens zu empfehlen.

Der Apotheker **A. C. Lattorff** in Breslau,
Stockgasse Nr. 23, im Laden.

Auktion.

Am 12ten d. Mts., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, sollen im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, verschiedene Effekten, als: Porzellain, Leinenzeug, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräthe, öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 9. Juli 1843.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion.

Am 12ten d. Mts., Mittags 12 Uhr, sollen im städtischen Marstall auf der Schweidnitzer Straße,

2 Wagenpferde

öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 8. Juli 1843.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Wein-Auktion.

Am 13ten d. M., Mittags 12 Uhr, sollen im Keller des Hauses Nr. 12, am Ringe, für auswärtige Rechnung, Streitigkeiten halber,

zwei halbe Both Malaga sect.

öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 10. Juli 1843.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion.

Am 20ten d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, sollen im Cafetier Schneiderschen Garten vor dem Sandthor, Sterngasse Nr. 1, circa 500 Cactus Mammillaria, Echinocactus, Cereus ꝛc., in vorzüglich schönen und seltenen Exemplaren, in kleineren Parthien, öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 10. Juli 1843.

Mannig, Auktions-Commissar.

Ein in der Nähe von Breslau gelegenes, vorzügliches Rittergut mit **vielfachen bedeutenden Revenuen,** im Preise von einigen Fünfzigtausend Thalern, wovon die Hälfte eingezahlt werden muß, wird zum Verkauf nachgewiesen durch

den vormaligen Gutsbesitzer **Tralles,**
Schuhbrücke Nr. 45.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf der Feldmark zu Sacherwitz, Breslauer Kreis, 1 1/4 Meile von Breslau entfernt, soll vom 1. Sept. 1843 ab, fernerweit meistbietend verpachtet werden; hierzu ist Termin am 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im herrschaftl. Schlosse zu Sacherwitz anberaumt worden, wozu Jagdliebhaber einladet:

Das Wirthschafts-Amt.

Sacherwitz, den 8. Juli 1843.

Neue Seifen-Fabrik,

Klosterstraße Nr. 6,

empfiehlt zu sehr mäßigen Preisen:

Deutsche, Marseiller, Venetianische } reine Talgseife,
Englische Palmseife,
Palmöl-Schmierseife, zugleich
Cocus-Nußöl-Soda-Seife und
Cocus-Nußöl-Rosen-Seife,

sämmtliche Seifen sind trocken und geruchlos, und sind bereits als zufriedenstellend anerkannt.

Breslau, den 10. Juli 1843.

A. Jankowski.

Vorläufige Anzeige.

Mein Zucker-, Oel- und Chokoladengeschäft, seit 14 Jahren am Fischmarkt Nr. 1, verlege ich vom 16. Juli ab nach der Junkernstraße Nr. 30, der ehemaligen Post, jetzigem Königl. Landgericht, gegenüber.

L. Schlesinger,
am Fischmarkt Nr. 1.

Sonntag gegen Abend wurde auf dem Wege von Morgenau ein silbernes Armband mit einem Herzmedaillon verloren. Der ehrliche Finder wird ersucht, selbiges Ring Nr. 6, zur goldnen Sonne, im Schuhmacher-Keller bei Herrn Gallwitz, gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

☞ Eine 12 Fuß hohe, in Blüthen stehende **Magnolia grandiflora,** ein gesundes Prachtexemplar, sind wir beauftragt, billig zu verkaufen.

Eduard u. Moritz Monhaupt,
Gartenstr. Nr. 4, im Garten.

Haus-Verkauf.

Ein auf dem Dom gelegenes Haus, mit 6 freundlichen Wohnungen, ist Veränderungshalber zu verkaufen, und das Nähere darüber zu erfragen bei:

J. J. Büttner, Gerbergasse Nr. 14.

Es hat sich ein junger Pintscher-Hund am Rathhause Nr. 28 eingefunden, der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Kosten daselbst in Empfang nehmen.

Neue engl. Matjes-Heringe,

in ganzen und getheilten Tonnen, verkauft jetzt bedeutend billiger als bisher:

Theodor Kretschmer,
Karlsstraße Nr. 47.

Großer Ausverkauf

von Blonden-Tüchern und Mode-Bändern in der schönsten Auswahl von

S. L. Frankenstein, Ring Nr. 23.

Marien-Kreuzbrunn,

Kissinger Ragozzi, soeben erhalten, verkaufe den Krug im Einzelnen zu 6 Sgr.

A. Schätzlein, Schuhbrücke Nr. 72.

Ein alter Kachelofen,

mit Eisenplatten, zum Kochen und Braten eingerichtet, der aber sofort eingerissen und abgeholt werden muß, ist für den Preis von 5 Rthl zu verkaufen, an der Mathiaskunst Nr. 7, par terre.

Wer einen Jagdhund verloren hat, kann denselben, nach vollständigem Beweis seiner Eigenthums-Ansprüche und Erstattung der Kosten, zurückerhalten, bei Neumann, am Rathhause Nr. 5.

Auf dem Grundstücke Rosenthaler Straße Nr. 4 sind Böden von verschiedener Größe zu Getreide, Raps u. dergl. billig zu vermiethen und bald zu beziehen.

Ferner sind ebendaselbst verschiedene Lokalitäten frei, welche sich vorzüglich zu Werkstäten für Tischler, Schlosser u. s. w. eignen. Nähere Bedingungen, die äußerst billig gestellt sind, erfährt man ebendaselbst im Spezereiwaaren-Gewölbe oder auch Carls-Straße Nr. 10 im Comtoir.

Rosenthaler Straße Nr. 4 ist eine Wohnung von 4 geräumigen Stuben, 1 Alkove und 1 Küche, im dritten Stocke, nebst erforderlichem Keller- und Bodengelaß für den festen Miethzins von 100 Rthlrn. p. a. zu vermiethen und zu Term. Michaeli a. c. zu beziehen. — Das Nähere darüber ebendaselbst im Spezereiwaaren-Gewölbe oder auch Karlsstraße Nr. 10 im Comtoir.

Das an einer sehr lebhaften Straße, eine Meile von Reichthal entfernt liegende, viel besuchte Wirths-Haus von Trzcinnica und Pietrowka wird Michaeli 1843 pachtlos.

Cautions- und zahlungsfähige, so wie mit ordentlichen Führungs-Attesten versehene Pacht-Liebhaber können die näheren Verpachtungs-Bedingungen bei dem dasigen Wirthschafts-Amt einsehen.

Zu vermiethen

pro Term. Michaeli, Klosterstraße Nr. 38, die Parterre-Wohnung von 3 Zimmern; desgleichen in der ersten Etage, eine angenehme Wohnung von 3 Zimmern und Zubehör.

Das auf der neuen Schweidnitzer Strasse, nahe der Garten-Strasse, erbaute Haus ist vom 15. September 1843 an bewohnbar, und es sind **herrschaftliche** Wohnungen in allen 4 Stockwerken von Michaeli d. J. an zu vermiethen. — Das Nähere ist in der Kanzlei des Justiz-Commiss. **Fischer,** Ring Nr. 20, zu erfahren.

Zu vermiethen

und bald oder Michaeli d. J. zu beziehen ist Kupferschmiedestr. Nr. 16 eine Lokal für eine en gros Handlung. Das Nähere daselbst 3 Stiegen.

Eine freundliche Sommerwohnung, aus 2 Stuben, 2 Kabinets nebst Beigelaß bestehend, ist bei Gartenbenutzung sofort zu beziehen, Gartenstraße No. 4 (Schweidnitzer Vorstadt.)

Naschmarkt Nr. 50 ist eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben und einer Alkove nebst Zubehör zu vermiethen. Zu erfragen beim Eigenthümer.

Zwei freundliche, gut meublirte in einandergehende Zimmer sind grüne Baumbrücke Nr. 2 für einen oder zwei Herren sogleich zu beziehen. Das Nähere daselbst 2 Stiegen hoch.

Schuhbrücke Nr. 32 ist ein Pferdestall auf 4 Pferde sofort zu vermiethen.

Kusche, Häuser-Administrator,
Albrechtsstraße Nr. 38.

Gefunden wurde von einem armen Arbeitsmann ein Staatsschuldschein-Coupon, der Verlierer kann solchen bei richtigem Nachweis gegen die Insertionskosten und gesetzliches Finderlohn wieder erhalten, Schmiedebrücke Nr. 59 im Tabakgewölbe.

Zu vermiethen. In dem neu erbauten Hause, Tauenzienplatz- und Tauenzienstraßen-Ecke Nr. 36 D., ist noch eine große und zwei kleine Wohnungen à 60 Rthl. zu Term. Michaeli c. beziehbar, offen, und das Nähere daselbst zu erfahren.

Zwei neue Mahagoni-Sophatische, ganz modern gearbeitet, stehen zum Verkauf Hummerei Nr. 4, im Hofe eine Stiege.

Wohnungs-Vermiethung,

zu Michaeli u. Weihnachten dieses Jahres.

In den neu erbauten Häusern Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 7 und Nr. 8, ist noch zu vermiethen:

a) eine Wohnung in der ersten Etage, bestehend in 9 Stuben, Küche, Domestiken-Stube, Pferdestall und Wagenremise, nebst anderm Zubehör.
b) Wohnungen zu 3, 4, auch 5 Stuben nebst Zubehör.
c) Ein Verkaufs-Lokal nebst Wohnung im Parterre.
d) Wohnungen im Souterrain.
e) Ein Verkaufs-Keller.

Alle Wohnungen sind mit allen möglichen Bequemlichkeiten versehen.

Das Nähere beim Eigenthümer daselbst zu erfahren.

Eine Wohnung,

im ersten Stock, bestehend aus 4 Stuben, 1 Kabinet, verschlossenem Entree, Küche nebst Zubehör, nöthigenfalls auch Stallung und Wagenremise, ist Term. Michaeli zu beziehen. Zum Besehen sind die Vormittagsstunden von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, vor dem Ohlauer Thore, Vorwerksstr. Nr. 6.

Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Zu verkaufen

sind einige 20,000 Stück neue Mauerziegeln vor dem Marienauer Thor, am Steindamm, zu billigem Preise. Anweisen wird dieselben der städtische Uferzoll-Einnehmer Herr **Hildebrand.**

Klosterstraße Nr. 9 sind zwei schöne kleine Wohnungen zu vermiethen.

Zu vermiethen,

Carlsstraße, eine schöne Stube ohne Meubles. Näheres Ohlauerstraße Nr. 32, zweite Etage, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr.

Zu vermiethen sind am Rathhause Nr. 4 der erste Stock; Stockgasse Nr. 30 ein offener Keller, und Michaeli zu beziehen.

Bald zu beziehen

ist eine freundliche Stube, mit oder ohne Möbel. Näheres Taschen-Straße Nr. 9, par terre.

Taschen-Straße Nr. 9, par terre, werden zum Waschen angenommen, und wie neu abgeliefert: Blonden, Tüll, seidene und wollene Zeuge. Auch werden daselbst alle Flecke aus seidenen, wollenen und baumwollenen Zeugen heraus gemacht.

Angekommene Fremde.

Den 9. Juli. Goldene Gans: Hr. Dr. Paislich a. Liverpool. HH. Gutsb. Lachmann a. Osseg, Sänger aus Rizewod. Herr Kaufm. Trope a. Stettin. Hr. Fabrik.-Insp. Erler aus Marklowitz. — Weiße Adler: Hr. Gr. v. Nostitz u. Hr. Partik. v. Wulffen a. Gr.-Kotzenau. HH. Gutsb. Gr. zu Dohna a. Kotzenau, Hildebrand a. Posen. Hr. Geh. Ob.-Finanz-R. Eitelwein, Hr. Geh. Ob.-Tribunals-R. Spons u. Hr. Kondukt. Versen a. Berlin. Hr. Ob.-Post-Dir. Balde a. Liegnitz. Hr. Lieut. v. Schimonski a. Marienhoff. Hr. Referend. Weißig u. HH. Kaufl. Weiner aus Glogau, Böhme a. Tarnowitz. — Hotel de Silesie: Hr. Rittmeist. v. Garnier a. Eckersdorf. Hr. Ass. v. Korff a. Oppeln. Hr. Chemik. Wiesner a. Moskau. HH. Kaufl. Heikner u. Wagner aus Tannhausen. — Drei Berge: Hr. Kaufm. Kretzschmar a. Dresden. — Goldene Schwert: Hr. Ob.-Stallmeist. Gr. v. Potocki, Hr. Dr. Bruner u. Hr. Einwohn. Karniewski a. Warschau. Hr. Gutsb. v. Stokowsky a. Polen. Hr. Kaufm. Hamburger a. Iserlohn. — Deutsche Haus: Hr. Partik. Pathe a. Deutz. HH. Gtsb. Rudolph a. Ludwigsdorf, v. Frankenberg a. Hennersdorf. Hr. Lieut. v. Hoyer a. Schweidnitz. — Blaue Hirsch: HH. Gtsb. Siller a. Grittenberg. Möcke a. Kockwitz. Hr. Gener.-Adjut. v. Kokoschkin a. Petersburg. Hr. Oekon. Fieweger a. Alt-Grottkau. — Hotel de Saxe: Fr. Bürgermeist. Koschinski a. Pitschen. Hr. Kaufm. Oelsner a. Oels. Hr. Partik. v. Wyganowski a. Ostrowo. Hr. Just.-Komm. Nowacki a. Krotoschin. Hr. Gutsb. Trzaskowski a. Polen. Hr. Beamt. Skuliecki a. Warschau. — Rautenkranz: Hr. Lehrer Tumanowski a. Kalisch. — Gelbe Löwe: Hr. Geometer Diebel a. Rosenberg. Hr. Gutsb. Grosser a. Joachimshammer. Hr. Gutsp. Anders a. Rotherinne. Hr. Kaufm. Philler a. Patschkau. — Goldene Löwe: Hr. Gutsb. Meister a. Woiselwitz. — Weiße Storch: HH. Kaufl. Hesse aus Rybnik, Steinitz aus Ratibor. — Kronprinz: Hr. Partik. v. Brase a. Görlitz. — Königs-Krone: Hr. Partik. Trautwetter u. Hr. Bürgermeist. Krüger a. Reichenbach. Hr. Gutsbesitzer Näther aus Groß-Kniegnitz.